

Bundeskanzleramt

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 10. Februar 1995  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 1171100/5029  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft  
Dr. Peter Heit  
Klapp 6378 Durchwahl

Zl. 37.001/4-2/95

Präsidium des  
Nationalratesin Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	22-GE/1995
Datum	17.2.1995
Verteilt	17.2.95 ✓

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
Anpassungen zum Budget 1995 im Sozial-  
bereich vorgenommen werden (Sozial-  
Budgetbegleitgesetz 1995);

Dr. Hajek

Aussendung in die Begutachtung

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom  
13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978,  
GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-  
V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur  
Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bun-  
desgesetzes samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die  
Abgabe von Stellungnahmen endet im Hinblick auf die Vorgabe des  
Bundeskanzlers mit dem 24.2.1995 .

Für den Bundesminister:  
S t e i n b a c h

Beilagen:  
Gesetzentwurf samt  
Erläuterungen

Für die Richtigkeit  
der Abfertigung

Anlage 1 zu Zl. 37.001/4-2/95

## ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- Art. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- Art. 2 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
- Art. 3 Betriebshilfegesetz
- Art. 4 Elternunterhaltsgesetz
- Art. 5 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
- Art. 6 Karenzurlaubserweiterungsgesetz
- Art. 7 Behindertenwerkstätten-Vorfinanzierungsgesetz
- Art. 8 Arbeitsmarktservicegesetz
- Art. 9 Sonderunterstützungsgesetz
- Art. 10 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- Art. 11 Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
- Art. 12 Bauern-Sozialversicherungsgesetz

## Artikel 1

### Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. xxx/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. d lautet:

"d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre, die kein Entgelt beziehen,"

2. Im § 1 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e angefügt:

"e) Personen, die im Betrieb des Ehegatten beschäftigt sind."

3. § 1 Abs. 6 lautet:

"(6) Für Beginn und Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht gelten die §§ 10 und 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

4. § 6 Abs. 1 lit. e lautet:

"e) Sondernotstandshilfe für Mütter oder Väter"

5. Im § 12 Abs. 3 lit. g wird die Wortfolge "als unselbständig Erwerbstätiger einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständiger Erwerbstätiger Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 oder 3 EStG 1988 erzielt, der bzw. die den 40fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigt bzw. übersteigen," durch die Wortfolge "ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen oder 11,1 vH des Umsatzes den 40fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigen," ersetzt.

6. Im § 12 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit. h durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. i angefügt:

"i) wer als Dienstnehmer im Betrieb des Ehegatten beschäftigt war, nach Ende dieses Dienstverhältnisses, außer bei Schließung des Betriebes."

7. § 12 Abs. 6 lit. a lautet:

"a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Einkommen gemäß § 36a erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei bei einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl.Nr. 16/1970, der Entgeltwert für die Dienstwohnung und der pauschalierte Ersatz für Materialkosten unberücksichtigt bleiben;"

8. § 12 Abs. 6 lit. b lautet:

"wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und dabei ein Einkommen gemäß § 36a erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt;"

9. § 12 Abs. 6 lit. c lautet:

"wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist und daraus ein Einkommen gemäß § 36a erzielt oder im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen oder 11,1 vH des Umsatzes die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigen;"

10. Im § 12 Abs. 6 lit. d entfällt der Ausdruck "des Ehegatten" und der Ausdruck "das Entgelt" wird durch den Ausdruck "das gemäß § 36a berechnete Einkommen" ersetzt.

11. Am Ende des § 12 Abs. 6 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e angefügt:

"e) wer als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist und dabei ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen oder 11,1 vH des aufgrund seiner Anteile aliquotierten Umsatzes der Gesellschaft die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigen."

12. § 12 Abs. 9 bis 11 entfallen.

13. § 14 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.“

14. Im § 16 Abs. 3 wird der Ausdruck "acht Wochen" jeweils durch den Ausdruck "drei Monate" ersetzt.

15. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ruht der Anspruch oder ist der Bezug des Arbeitslosengeldes unterbrochen, gebührt das Arbeitslosengeld ab dem Tag der persönlichen Wiedermeldung oder neuerlichen persönlichen Geltendmachung nach Maßgabe des § 46 Abs. 5."

16. Im § 20 Abs. 2 wird in der Z 2 nach dem Ausdruck "Einkommen" der Ausdruck "gemäß § 36a" eingefügt und am Ende des Absatzes folgender Satz angefügt: "Wenn der Ehegatte (Lebensgefährte) als unselbständig Erwerbstätiger ein Netto-Einkommen von mehr als 10 000 Schilling im Monat oder als selbständig Erwerbstätiger ein Einkommen gemäß § 36a von mehr als 120 000 Schilling im Jahr erzielt, ist der Teil des Einkommens, der diesen Betrag übersteigt, auf die für Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahl- und Pflegekinder gebührenden Familienzuschläge anzurechnen."

17. Die Lohnklassentabelle gem. § 21 Abs. 3 lautet ab Lohnklasse 79:

„Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Grundbetrag	täglich Schilling
	Schilling	
79	wöchentlich über 5 232 bis 5 293 monatlich über 22 674 bis 22 939	307,30
80	wöchentlich über 5 293 bis 5 354 monatlich über 22 939 bis 23 204	310,50
81	wöchentlich über 5 354 bis 5 415 monatlich über 23 204 bis 23 469	313,60
82	wöchentlich über 5 415 bis 5 476 monatlich über 23 469 bis 23 734	315,40
83	wöchentlich über 5 476 bis 5 537 monatlich über 23 734 bis 23 999	318,50
84	wöchentlich über 5 537 bis 5 598 monatlich über 23 999 bis 24 264	321,60
85	wöchentlich über 5 598 bis 5 659 monatlich über 24 264 bis 24 529	323,40

86	wöchentlich über 5 659 bis 5 720	
	monatlich über 24 529 bis 24 794	326,40
87	wöchentlich über 5 720 bis 5 781	
	monatlich über 24 794 bis 25 059	328,20
88	wöchentlich über 5 781 bis 5 842	
	monatlich über 25 059 bis 25 324	331,30
89	wöchentlich über 5 842 bis 5 903	
	monatlich über 25 324 bis 25 589	334,40
90	wöchentlich über 5 903 bis 5 964	
	monatlich über 25 589 bis 25 854	336,10
91	wöchentlich über 5 964 bis 6 025	
	monatlich über 25 854 bis 26 119	339,20
92	wöchentlich über 6 025 bis 6 086	
	monatlich über 26 119 bis 26 384	340,80
93	wöchentlich über 6 086 bis 6 147	
	monatlich über 26 384 bis 26 649	343,90
94	wöchentlich über 6 147 bis 6 208	
	monatlich über 26 649 bis 26 914	347,00
95	wöchentlich über 6 208 bis 6 269	
	monatlich über 26 914 bis 27 179	348,60
96	wöchentlich über 6 269 bis 6 330	
	monatlich über 27 179 bis 27 444	351,70
97	wöchentlich über 6 330 bis 6 391	
	monatlich über 27 444 bis 27 709	354,70
98	wöchentlich über 6 391 bis 6 452	
	monatlich über 27 709 bis 27 974	356,40
99	wöchentlich über 6 452 bis 6 513	
	monatlich über 27 974 bis 28 239	359,40
100	wöchentlich über 6 513 bis 6 574	
	monatlich über 28 239 bis 28 504	361,10
101	wöchentlich über 6 574 bis 6 635	
	monatlich über 28 504 bis 28 769	364,00
102	wöchentlich über 6 635 bis 6 696	
	monatlich über 28 769 bis 29 034	367,10
103	wöchentlich über 6 696 bis 6 757	
	monatlich über 29 034 bis 29 299	368,70
104	wöchentlich über 6 757 bis 6 818	
	monatlich über 29 299 bis 29 564	371,70
105	wöchentlich über 6 818 bis 6 879	
	monatlich über 29 564 bis 29 829	374,70
106	wöchentlich über 6 879 bis 6 940	
	monatlich über 29 829 bis 30 094	376,30
107	wöchentlich über 6 940 bis 7 001	
	monatlich über 30 094 bis 30 359	379,20
108	wöchentlich über 7 001 bis 7 062	
	monatlich über 30 359 bis 30 624	380,90
109	wöchentlich über 7 062 bis 7 123	
	monatlich über 30 624 bis 30 889	383,80

- 6 -

110	wöchentlich über 7 123 bis 7 184	
	monatlich über 30 889 bis 31 154	386,70
111	wöchentlich über 7 184 bis 7 245	
	monatlich über 31 154 bis 31 419	388,30
112	wöchentlich über 7 245 bis 7 306	
	monatlich über 31 419 bis 31 684	391,30
113	wöchentlich über 7 306 bis 7 368	
	monatlich über 31 684 bis 31 949	394,10
114	wöchentlich über 7 368 bis 7 430	
	monatlich über 31 949 bis 32 214	395,80
115	wöchentlich über 7 430 bis 7 492	
	monatlich über 32 214 bis 32 479	398,70
116	wöchentlich über 7 492 bis 7 554	
	monatlich über 32 479 bis 32 744	400,20
117	wöchentlich über 7 554 bis 7 616	
	monatlich über 32 744 bis 33 009	403,10
118	wöchentlich über 7 616 bis 7 678	
	monatlich über 33 009 bis 33 274	406,00
119	wöchentlich über 7 678 bis 7 740	
	monatlich über 33 274 bis 33 539	407,50
120	wöchentlich über 7 740	
	monatlich über 33 539	410,40

18. Im § 21 Abs. 4 Z 1 wird der Ausdruck „57 vH“ durch den Ausdruck „55 vH“ ersetzt.

19. § 21 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Das Arbeitslosengeld (Grundbetrag einschließlich allfälliger Familienzuschläge) darf im Monat 80 vH des dem der Einreihung in die Lohnklasse zugrunde gelegten Bruttoentgeltes entsprechenden Nettoentgeltes im Sinne des Abs. 4 nicht überschreiten."

20. Im § 25 Abs. 1 dritter Satz wird der Ausdruck "Einkommensteuerbescheides" durch den Ausdruck "Einkommen- bzw. Umsatzsteuerbescheides" ersetzt.

21. § 25 Abs. 1 vierter Satz lautet:

"Ebenso ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) zum Ersatz des Übergennusses zu verpflichten, wenn nachträglich festgestellt wird, daß der Empfänger nicht arbeitslos im Sinne des § 12 Abs. 3 lit. g war, oder wenn er der Anzeigepflicht gemäß Abs. 2 erster Satz und gemäß § 50 zwar nachgekommen ist, aber dennoch ein Übergenuß entstanden ist."

22. § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaft erfüllt ist, sind § 14 Abs. 1, mit Ausnahme der Z 2, und Abs. 2 sowie § 15 sinngemäß anzuwenden. Handelt es sich um Mütter, die bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen haben, sind auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes § 14 Abs. 2 und § 15 sinngemäß anzuwenden. Auf die Anwartschaft sind die im § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten, im Falle des § 14 Abs. 1 zweiter Satz mit der Maßgabe, daß mindestens achtzehn Wochen Zeiten gemäß § 14 Abs. 4 lit. a, d oder e vorliegen müssen, und krankensicherungsspflichtige Ausbildungszeiten an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 102/1961 sowie an inländischen Hebammenlehranstalten anzurechnen. Alle diese Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden."

23. Nach § 26a wird folgender § 26b eingefügt:

"§ 26b. Beträgt das gemäß § 36a berechnete Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern mehr als 60.000 Schilling im Monat, so ist der Teil des Haushaltseinkommens, der 60.000 Schilling übersteigt, anteilig so auf das Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 anzurechnen, daß ab einem Haushaltseinkommen von 80.000 Schilling im Monat kein Karenzurlaubsgeld gebührt."

24. § 27 lautet:

"§ 27. Das Karenzurlaubsgeld gebührt in der Höhe von S 181,30 täglich."

25. Im § 31a Abs. 3 und 4 wird der Ausdruck "gemäß § 27 Abs. 1 oder 2" durch den Ausdruck "gemäß § 27" ersetzt.

26. Im § 31a Abs. 3, 4 und 7 sowie im § 31b Abs. 2 wird der Ausdruck "gemäß § 27 Abs. 1 bis 3" durch den Ausdruck "gemäß § 27" ersetzt.

27. Im § 31b Abs. 3 entfällt der Ausdruck "27 Abs. 4 bis 6,".

28. § 32 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Mit Wirkung ab 1. Jänner 1996 und mit Wirkung ab 1. Jänner der folgenden Jahre ist das Karenzurlaubsgeld gemäß § 27 mit dem Anpassungsfaktor des jeweiligen Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen."



(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 sind die vervielfachten Beträge auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen."

29. § 32 Abs. 4 wird aufgehoben.

30. § 32a wird aufgehoben.

31. Im § 36 Abs. 2 entfällt der vorletzte Satz.

32. § 36 Abs. 3 lit. A lit. a lautet:

"a) Das Einkommen aus einer vorübergehenden Beschäftigung, das innerhalb eines Monats erzielt wird, ist, soweit es die im § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge übersteigt, zur Hälfte anzurechnen."

33. § 36 Abs. 3 lit. A lit. b lautet:

"b) Das sonstige Einkommen des Arbeitslosen, das er neben seiner Notstandshilfe erzielt, ist im Folgemonat nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen."

34. § 36 Abs. 3 lit. A lit. c bis f und lit. B lit. c und d entfallen; § 36 Abs. 3 lit. B lit. e erhält die Bezeichnung "lit. B lit. c".

35. Dem § 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Eine Erhöhung der im Abs. 3 lit. B lit. a angeführten Freibeträge in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Niederkunft, Todesfall, Hausstandsgründung und dgl. kann nach Anhörung des Regionalbeirates im Rahmen der vom Arbeitsmarktservice festgelegten Richtlinien erfolgen."

36. Nach § 36 werden folgende §§ 36a, 36b und 36c samt Überschriften eingefügt:

"Einkommen

§ 36a. (1) Bei der Feststellung des Einkommens für die Beurteilung des Vorliegens von Arbeitslosigkeit (§ 12 Abs. 3 lit. g, 12 Abs. 6 lit. a bis e), des Anspruchs auf

Familienzuschlag (§ 20 Abs. 2) sowie für die Anrechnung auf die Notstandshilfe ist nach den folgenden Absätzen vorzugehen.

(2) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl.Nr. 400, in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich den Hinzurechnungen gemäß Abs. 3 und dem Pauschalierungsausgleich gemäß Abs. 4.

(3) Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:

1. Steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a - mit Ausnahme des Pflegegeldes sowie von Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) -, Z 4 lit. a, c und e, Z 5, Z 8 bis 12, Z 15a, Z 15b, Z 22 bis 24 sowie Z 25, Z 27 und Z 28, wenn es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt, und § 112 Z 1 EStG 1988;
2. die Beträge nach den §§ 9, 10, 12, 18 Abs. 1 Z 4 sowie Abs. 6 und 7, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3, 31 Abs. 3, 36, 41 Abs. 3 sowie 112 Z 5, Z 7 und Z 8 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden;
3. Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr. 642/1973, und die besondere Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl.Nr. 455.

(4) Werden Gewinne nicht nach Führung ordnungsgemäßer Bücher oder Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt

1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 10 vH des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
2. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, für die keine Veranlagung erfolgt, weitere 10 vH des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und
3. bei Einkünften aus Gewerbebetrieben 10 vH dieser Einkünfte.

(5) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr,
2. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch die Vorlage einer aktuellen Lohnbestätigung,

3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides und

4. bei steuerfreien Bezügen durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle.

(6) Über Sonderausgaben, allfällige steuerfreie Bezüge und Beträge gemäß Abs. 3 Z 2 ist eine Erklärung abzugeben.

## Umsatz

§ 36b. (1) Der Umsatz im Sinne dieses Bundesgesetzes wird aufgrund des Umsatzsteuerbescheides für das Kalenderjahr vor dem Jahr, in dem eine Leistung nach diesem Bundesgesetz beantragt wird, festgestellt. Als monatlicher Umsatz gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahresumsatzes, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit der anteilmäßige Umsatz in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag.

(2) Liegt kein rechtskräftiger Umsatzsteuerbescheid vor, weil die selbständige Erwerbstätigkeit nicht umsatzsteuerpflichtig ist oder die Tätigkeit erst in dem Jahr, in dem eine Leistung nach diesem Bundesgesetz beantragt wird, begonnen wurde, so ist der Umsatz durch geeignete Nachweise zu belegen.

## Mitwirkungspflicht

§ 36c. (1) Personen, deren Einkommen oder Umsatz zur Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz heranzuziehen ist, haben die erforderlichen Nachweise auf Verlangen der regionalen Geschäftsstelle vorzulegen.

(2) Arbeitgeber, bezugsliquidierende und sonstige Stellen, die Beträge im Sinne des § 36a Abs. 2 und 3 anweisen, haben alle Angaben, die zur Feststellung des Einkommens notwendig sind, binnen vier Wochen ab Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle mitzuteilen.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 bescheidmäßig festgestellten Verpflichtungen können von den Vollstreckungsbehörden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl.Nr. 53, erzwungen werden.

(4) Die Abgabenbehörden haben für Personen, deren Einkommen bzw. Umsatz zur Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz heranzuziehen ist, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches im Ermittlungsverfahren festgestellte und für die Abgabefestsetzung bedeutsame Daten über Anfrage den regionalen Geschäftsstellen bekanntzugeben, wenn die obgenannten Personen ihrer Mitwirkungspflicht im Verfahren nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind oder begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 38a der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, gilt sinngemäß.

(5) Personen, deren Einkommen oder Umsatz aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Beurteilung des Anspruches auf eine Leistung nach diesem Bundesgesetz herangezogen wurde, sind verpflichtet, den Einkommen- bzw. den Umsatzsteuerbescheid für das Kalenderjahr, in dem die Leistung bezogen wurde, binnen zwei Wochen nach dessen Erlassung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle vorzulegen.“

37. Im § 39 Abs.3 wird folgender Satz vorangestellt:

"Die Sondernotstandshilfe ist mit der Höhe des Karenzurlaubsgeldes (einschließlich eines allfälligen Vorschusses nach dem Elternunterhaltsgesetz, BGBl. Nr. xxx/1995) begrenzt."

38. § 39 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Zur Frage, ob für das Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, ist der Regionalbeirat anzuhören. Die Überprüfung der Unterbringungsmöglichkeit ist ab dem Jahr 1996 halbjährlich und ab dem Jahr 1997 vierteljährlich vorzunehmen."

39. § 42 Abs. 1 lautet:

"(1) Für die Höhe des Krankenversicherungsbeitrages gelten die §§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. d und 51b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

40. § 44 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. der Finanzämter in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter nach dem Wohnsitz, mangels eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, des Arbeitnehmers.“

41. § 46 Abs. 5 lautet:

"(5) Wird der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen oder ruht der Anspruch (§

16), wobei der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraumes im vorhinein nicht bekannt ist, so ist der Anspruch auf das Arbeitslosengeld bzw. auf den Fortbezug neuerlich persönlich geltend zu machen. Wenn der Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraum 62 Tage nicht übersteigt, so genügt für die Geltendmachung die persönliche Wiedermeldung bei der regionalen Geschäftsstelle. Ist aber der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraumes im vorhinein bekannt und überschreitet die Unterbrechung bzw. das Ruhen den Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist von der regionalen Geschäftsstelle ohne gesonderte Geltendmachung und ohne persönliche Wiedermeldung über den Anspruch zu entscheiden. Der Arbeitslose ist in diesem Fall im Sinne des § 50 Abs. 1 verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder sonstige maßgebende Änderungen, die im Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraum eintreten, der regionalen Geschäftsstelle zu melden. In allen übrigen Fällen ist der Anspruch neuerlich persönlich geltend zu machen.“

42. § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Auszahlung von Karenzurlaubsgeld und Teilzeitbeihilfe erfolgt durch die Finanzämter.“

43. § 59 lautet samt Überschrift:

"Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter

§ 59. Das Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter ist von den Finanzämtern (Anlage 1 zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz - AVOG, BGBl. Nr. 18/1975, in der jeweils geltenden Fassung) durchzuführen. Gegen Bescheide des Finanzamtes ist die Berufung an die Finanzlandesdirektion (§ 2 AVOG) zulässig. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist eine Berufung nicht zulässig.“

44. Dem § 78 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit der Vollziehung der §§ 26 bis 32, 44 Abs. 1 Z 2, 54 Abs. 2 und 59 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

45. § 79 Abs. 12 erster Satz lautet:

„Mit dem Inkrafttreten des § 44 Abs. 1 Z 2 gehen alle hoheitlichen Rechte und Pflichten, die vor diesem Zeitpunkt von den Arbeitsämtern bzw. regionalen

Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgeübt wurden, im Bereich des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe auf die Finanzämter über.“

46. Dem § 79 wird folgender Abs. 18 angefügt:

“(18) § 1 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1, § 12, § 16 Abs. 3; § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 3, 4 und 5, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 2, § 26b, § 27, § 31a Abs. 3, 4 und 7, § 31b Abs. 2 und 3, § 32, § 36, § 36a, § 36b, § 36c, § 39 Abs. 3 und 5, § 42 Abs. 1 und § 46 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft und gelten nur für Neuansprüche, die ab 1. Mai 1995 geltend gemacht werden. Für die übrigen Fälle gelten diese Bestimmungen weiterhin in der Fassung vor diesem Bundesgesetz.”

47. Dem § 79 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) Die im Abs. 11 genannte Verordnung gemäß § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes ist hinsichtlich der §§ 29 Abs. 2 zweiter Satz, 44 Abs. 1 Z 2, 54 Abs. 2 und 59 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen. § 78 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt zugleich mit diesen Bestimmungen in Kraft.“

48. Dem § 80 wird folgender Abs. 7 angefügt:

“(7) § 32a ist auf Neuansprüche, die ab 1. Mai 1995 geltend gemacht werden, nicht mehr anzuwenden und tritt mit Ablauf des 30. April 1997 außer Kraft.”

## Artikel 2

### Änderung des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 315/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel lautet "Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz".

2. Im § 1 Abs. 1 wird am Ende der Z 3 das Wort "und" durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 5 und 6 werden angefügt:

"5. einem Beitrag aus Rückflüssen nach dem Elternunterhaltsgesetz, BGBl.Nr. xxx/1995, gemäß § 6 Abs. 5 und

6. einem Beitrag der Länder zur Sondernotstandshilfe (§ 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl.Nr. 609) gemäß § 6 Abs. 6"

3. Im § 1 Abs. 2 wird am Ende der Z 8 das Wort "und" durch einen Beistrich ersetzt; am Ende der Z 9 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und folgende Z 10 und 11 angefügt:

"10. für Leistungen nach dem Elternunterhaltsgesetz, BGBl.Nr. xxx/1995,

11. für Aufwendungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales gemäß § 59 des Arbeitsmarktservicegesetzes."

4. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung einen Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Versicherte und deren Dienstgeber in bestimmten Wirtschaftsbereichen, in denen Leistungen der Arbeitslosenversicherung überproportional in Anspruch genommen werden und keine Vereinbarungen der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorliegen, die eine wesentliche Verbesserung des Verhältnisses zwischen Beitragsaufkommen und Leistungsaufwand erwarten lassen, festlegen (Saisonzuschlag). Für diesen Zuschlag gelten die §§ 4 und 5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beiträge der Zuschlag tritt."

5. Im § 6 wird in Abs.1 der Ausdruck "1995" durch den Ausdruck "1996" ersetzt und folgende Abs.5 bis 7 werden angefügt:

"(5) Für den Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 gelten hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Abrechnung die Bestimmungen des Elternunterhaltsgesetzes, BGBl.Nr. xxx/1995.

(6) Die Länder haben ein Drittel der Kosten der Sondernotstandshilfe, die an Mütter und Väter im jeweiligen Bundesland ausbezahlt wird, zu tragen. Die Überweisung hat im nachhinein aufgrund der Vorschreibung des Arbeitsmarktservice quartalsweise binnen zwei Monaten zu erfolgen.

(7) Abweichend von Abs.4 ist für 1995 keine Überweisung zu leisten."

6. Im § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 1 Abs. 2 Z 1 bis 8" durch den Ausdruck "§ 1 Abs. 2 Z 1 bis 8, 10 und 11", der Ausdruck "§ 1 Abs. 1 Z 1 und 3" durch den Ausdruck "§ 1 Abs. 1 Z 1, 3, 5 und 6" ersetzt.

7. Der bisherige Text des § 10 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) § 1, § 6 Abs. 5 bis 7 und § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.

(3) § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1995 tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft."



## Artikel 3

### Änderung des Betriebshilfegesetzes

Das Betriebshilfegesetz, BGBl.Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 22/1994, wird wie folgt geändert:

#### 1. Artikel I § 4a Abs. 4 lautet:

"(4) Die Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 beträgt 90 S täglich. Beträgt das Einkommen (§ 36a Abs.2 AIVG) der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern mehr als 60 000 S im Monat, so ist der Teil des Haushaltseinkommens, der 60 000 S übersteigt, anteilig so auf die Teilzeitbeihilfe anzurechnen, daß ab einem Haushaltseinkommen von 80 000 S im Monat keine Teilzeitbeihilfe gebührt. Mit 1. Jänner 1996 und mit dem ersten Jänner der folgenden Jahre ist der Betrag von 90 S nach § 51 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 47 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor zu vervielfachen."

#### 2. Dem Art. VI wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Artikel I § 4a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1995 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft und gilt nur für Neuansprüche, die ab 1. Mai 1995 geltend gemacht werden."

## Artikel 4

### Bundesgesetz über den Elternunterhalt (Elternunterhaltsgesetz - EUG)

#### Elternunterhalt

§ 1. (1) Über § 168 Abs. 1 ABGB hinaus ist der Vater verpflichtet, der Mutter Unterhalt bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, bei Teilzeitbeschäftigung der Mutter bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes, zu gewähren, wenn die Mutter das Kind alleine oder überwiegend pflegt.

(2) Die gleiche Unterhaltsverpflichtung hat die Mutter gegenüber dem Vater, wenn dieser das Kind alleine oder überwiegend pflegt.

#### Anspruch auf Vorschuß

§ 2 (1) Anspruch auf Vorschuß auf den Elternunterhalt nach diesem Bundesgesetz haben

1. alleinstehende Elternteile, die aufgrund des § 1 Anspruch auf Unterhalt haben,
2. verheiratete Mütter bzw. verheiratete Väter nach Maßgabe des § 3, sowie
3. nicht alleinstehende Mütter bzw. Väter nach Maßgabe des § 4.

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Vorschusses ist, daß Karenzurlaubsgeld gemäß den §§ 26 ff oder Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter gemäß § 31b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (ALVG), BGBl.Nr. 609, oder Teilzeitbeihilfe gemäß Art. I § 4a des Betriebshilfegesetzes, BGBl.Nr. 359/1982, zuerkannt worden ist.

#### Ehegatten

§ 3. (1) Verheiratete Mütter bzw. Väter erhalten einen Unterhaltsvorschuß nach diesem Bundesgesetz, sofern ihr Ehegatte kein oder nur ein Einkommen bis 5 495 Schilling im Monat (Freigrenze) erzielt. Die Freigrenze ist für jede weitere Person, für deren Unterhalt der Ehepartner aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht tatsächlich wesentlich beiträgt, um 2 768 Schilling zu erhöhen.

(2) Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die Freigrenze, so ist der Unterschiedsbetrag auf den Unterhaltsvorschuß anzurechnen.

## Nicht Alleinstehende

§ 4. Unter den Voraussetzungen des § 3 erhalten einen Unterhaltsvorschuß nicht alleinstehende Mütter bzw. Väter, das sind Mütter bzw. Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und mit dem Vater bzw. der Mutter des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1991, BGBl.Nr. 9/1992, an derselben Adresse angemeldet sind oder anzumelden wären.

## Dauer

§ 5. Der Unterhaltsvorschuß gebührt, solange die im § 2 Abs. 2 genannten Leistungen gewährt werden. Stehen diese Leistungen nur für einzelne Tage eines Monats zu, gebührt der Unterhaltsvorschuß nur anteilig.

## Höhe

§ 6. Der Unterhaltsvorschuß beträgt monatlich 2 500 Schilling, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

## Teilzeitbeschäftigung

§ 7. Der Unterhaltsvorschuß bei Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung (§ 31a Abs. 3 und 4 ALVG).

## Teilzeitbeihilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

§ 8. Der Unterhaltsvorschuß bei Anspruch auf Teilzeitbeihilfe gemäß § 31b AIVG beträgt monatlich 1 250 Schilling.

## Teilzeitbeihilfe nach dem Betriebshilfegesetz

§ 9. Der Unterhaltsvorschuß bei Anspruch auf Teilzeitbeihilfe gemäß Artikel I § 4a des Betriebshilfegesetzes beträgt monatlich 1 250 Schilling.

## Einkommen

§ 10. Das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist gemäß § 36a AIVG festzustellen.

#### Antrag

§ 11. Der Unterhaltsvorschuß ist vom nach dem Wohnsitz zuständigen Finanzamt auf Antrag zu gewähren. Dem Antrag ist, bis zur Übertragung der Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und Teilzeitbeihilfe nach dem AIVG an die Finanzämter, eine Bestätigung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über den Bezug des Karenzurlaubsgeldes oder der Teilzeitbeihilfe nach dem AIVG oder eine Bestätigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung über den Bezug von Teilzeitbeihilfe nach dem Betriebshilfegesetz beizulegen.

#### Rückforderung

§ 12. (1) Der Elternteil, der zum Unterhalt gemäß § 1 verpflichtet ist, hat dem Bund den ausbezahlten Unterhaltsvorschuß zu ersetzen.

(2) Das Finanzamt hat den ausbezahlten Vorschuß in Monatsbeträgen vorzuschreiben. Bei der Festsetzung der Höhe der Rückforderung ist auf das Einkommen sowie die sonstigen Unterhaltsverpflichtungen des rückzahlungspflichtigen Elternteils Bedacht zu nehmen.

(3) Rückzahlungspflichtige, die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, sind verpflichtet, beim Finanzamt einen Lohnsteuerausgleich zu beantragen. Im Zuge dieses Ausgleiches sind die für das jeweilige Kalenderjahr offenen Rückforderungen zu bedecken.

(4) Eltern, die verheiratet sind bzw. in Lebensgemeinschaft stehen, haben den gesamten Unterhaltsvorschuß samt gesetzlicher Verzugszinsen insoweit zurückzuzahlen, als ihr Haushaltseinkommen die Höchstbemessungsgrundlage gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes übersteigt. Die Rückzahlungsverpflichtung beginnt fünf Jahre nach Ablauf der Gewährung des Unterhaltsvorschusses und endet jedenfalls, wenn beide Elternteile das 45. Lebensjahr vollendet haben.

- 20 -

(5) Eine Mutter, die wissentlich eine falsche Person als Vater genannt hat, hat den gesamten Unterhaltsvorschuß zurückzuzahlen, wenn aus diesem Grund ein Regreß gemäß Abs. 1 nicht möglich ist.

(6) Auf die Rückforderung kann verzichtet werden, wenn der Aufwand zur Einbringung den zu erwartenden Erfolg übersteigt oder die Lebensführungsmöglichkeiten des/der Rückzahlungspflichtigen wesentlich beeinträchtigt würden.

(7) Durch die Rückforderung dürfen sonstige Unterhaltsansprüche, die der/die Rückzahlungspflichtige zu leisten hat, nicht beeinträchtigt werden.

#### Rechtsmittel

§ 13. Gegen den Bescheid, mit dem die Verpflichtung zur Rückzahlung des Vorschusses gemäß § 12 festgesetzt wird, ist das Rechtsmittel der Berufung an den örtlich zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

#### Gebührenfreiheit

§ 14. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Beilagen, Vollmachten, Niederschriften, Ausfertigungen und Entscheidungen sind von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

#### Mitwirkungspflichten

§ 15. (1) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben den Finanzämtern alle den Bezug von Teilzeitbeihilfe gemäß dem Betriebshilfegesetz betreffende Änderungen umgehend mitzuteilen.

(2) Dieselbe Mitteilungspflicht besteht für die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice hinsichtlich des Bezuges von Karenzurlaubsgeld bzw. der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter, solange die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice für die Vollziehung dieser Angelegenheiten zuständig sind.

#### Aufwand

§ 16. (1) Die Aufwendungen für Unterhaltsvorschüsse nach diesem Bundesgesetz sind durch einen Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen,

und zwar in Höhe von 70 vH für Vorschüsse gemäß den §§ 6 und 7 und in Höhe von 100 vH für Vorschüsse gemäß den §§ 8 und 9, und durch einen Beitrag aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in Höhe von 30 vH der Aufwendungen für Vorschüsse gemäß den §§ 6 und 7 zu bedecken.

(2) Die Beiträge gemäß Abs. 1 sind am Ende eines Finanzjahres im Zuge der Erstellung des vorläufigen Bundesrechnungsabschlusses zu bemessen und sodann unverzüglich zu überweisen.

### Anpassung

§ 17. (1) Die Beträge gemäß den §§ 3, 6, 8 und 9 sind vom Bundesminister für Finanzen mit Wirkung ab 1. Jänner jedes Kalenderjahres mit dem Anpassungsfaktor des jeweiligen Kalenderjahres gemäß § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu vervielfachen.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind die vervielfachten Beträge auf Schilling zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünfzig Groschen und mehr auf Schilling zu ergänzen.

### Verweisungen

§ 18. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 1 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

### Inkrafttreten

§ 20. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft. Es gilt für Neuansprüche auf Karenzurlaubsgeld und Teilzeitbeihilfe, die ab 1. Mai 1995 geltend gemacht werden.

## Artikel 5

### Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 3 Z 2 wird eine neue Z 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"2a. für Ansprüche von Personen nach Abs. 6 Z 2 bis 4 für Zeiträume ab Aufgabe oder Verlust der Position nach dieser Gesetzesstelle, sofern die Aufgabe oder der Verlust einer solchen Position in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor der Kenntnis vom Beschluß nach Abs. 1 Z 3 bis 7 erfolgt ist;"

2. Nach § 1 Abs. 6 Z 3 wird eine neue Z 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt, wobei die bisherige Z 4 die Bezeichnung Z 5 erhält:

"4. leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluß auf die Führung eines Betriebes des nach Abs. 1 insolventen Arbeitgebers zusteht;"

3. Im § 12 Abs. 1 Z 5 tritt anstelle des Ausdruckes "im Sinne des § 61 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl.Nr. 609" der Ausdruck "nach § 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl.Nr. 315/1994, in jeweils geltender Fassung".

4. § 12 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Für die Einhebung und Abfuhr des Zuschlages gemäß Abs. 1 Z 5 findet § 5 AMPFG Anwendung."

5. § 13 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Die Bilanz ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.“

6. Dem § 17a wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"(6) § 1 Abs. 3 Z 2a, § 1 Abs. 6 Z 4 und 5, § 12 Abs. 1 Z 5, § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft. Sie sind, mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 Z 5, Abs. 4 und § 13 Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn der Beschluß über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 vor dem 1. Mai 1995 gefaßt wurde."

## Artikel 6

### Änderung des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes

Das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBl. Nr. 408/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel XXI Abs. 4 wird der Ausdruck „Krankenversicherungsträger“ durch den Ausdruck „Finanzamt (Anlage 1 zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz - AVOG, BGBl. Nr. 18/1975, in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt und der letzte Satz entfällt.

2. Artikel XXIV Abs. 11 lautet:

„(11) Mit der Vollziehung des Art. XXI ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

3. Artikel XXIV Abs. 12 erster Satz lautet:

„Art. XXI Abs. 4 sowie Abs. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung gemäß § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, feststellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

4. Im Artikel XXIV wird im Abs. 13 der Ausdruck „Krankenversicherungsträger“ durch den Ausdruck „Finanzämter“ ersetzt.



## Artikel 7

### Bundesgesetz über die Vorfinanzierung von Behindertenwerkstätten (Behindertenwerkstätten-Vorfinanzierungsgesetz - BWVG)

§ 1. Das Arbeitsmarktservice hat in den Jahren 1995 bis 1998 jeweils 50 Millionen Schilling aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik als unverzinsliches Darlehen an den Ausgleichstaxfonds (§ 10 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970) für den Ausbau von Behindertenwerkstätten zu gewähren.

§ 2. Das Darlehen ist jeweils fünf Jahre nach dessen Gewährung zu tilgen. Die getilgte Summe ist der Arbeitsmarktrücklage (§ 50 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, in der jeweils geltenden Fassung) zuzuführen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

## Artikel 8

### Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Das Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 59 Abs.3 wird folgender Satz angefügt:

"Zur Prüfung gehört auch die Beobachtung und Bewertung der Tätigkeiten und Leistungen des Arbeitsmarktservice hinsichtlich ihrer arbeitsmarktpolitischen Effizienz."

2. § 59 Abs.4 lautet:

"(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat bei Ausübung der Aufsicht alle erforderlichen Schritte zur bestmöglichen Erreichung des im § 29 genannten Zieles zu setzen. Insbesondere kann er im Wege des Vorstandes die zuständigen Organe des Arbeitsmarktservice anweisen, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes zu ergreifen, wenn dies zur Sicherung übergeordneter arbeitsmarktpolitischer Belange erforderlich ist."

3. Dem § 78 wird folgender Abs.6 angefügt:

"(6) § 59 Abs.3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft."

## Artikel 9

### Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1.a) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das 50. Lebensjahr vollendet haben und

b) vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zehn Jahre in einem Dienstverhältnis zu einem Bergbauunternehmen standen und während dieser Zeit in einem knappschaftlichen Betrieb an einem Betriebsstandort mit einer Tätigkeit beschäftigt waren, welche durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgelegt sind, wobei das Dienstverhältnis vom Dienstgeber wegen Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes gekündigt wurde, oder".

2. § 1 Abs. 3 bis 6 entfallen.

3. § 5 Abs. 4 lautet:

"Auf die Sonderunterstützung sind aber jedenfalls Zuschußleistungen des früheren Dienstgebers oder einer betrieblichen oder überbetrieblichen Einrichtung einschließlich Gnadenpensionen anzurechnen, wobei bei der Anrechnung dieser Leistungen der sich bei sinngemäßer Anwendung der §§ 20 und 21 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (ALVG) einschließlich eines Zuschlages in Höhe von 15 vH des Grundbetrages im Sinne des § 21 Abs. 3 ALVG ergebende Betrag von der Anrechnung frei bleibt."

4. § 7 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. der Beitrag zur Krankenversicherung mit dem für Pensionisten geltenden Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 73 Abs. 1 ASVG) zu bemessen ist,"

5. Im Art. IV entfällt der Abs. 2 und der Abs. 4 enthält die Absatzbezeichnung "(2)".

6. Artikel IV Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) § 1 sowie § 5 Abs.4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1995 gelten für Neuansprüche ab 1. Mai 1995. Für die übrigen Fälle gelten diese Bestimmungen weiterhin in der Fassung vor diesem Bundesgesetz.

(4) Die im § 5 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1995 angeführten Zuschußleistungen sind nicht anzurechnen, wenn sie auf Verträgen beruhen, die vor dem 1. Jänner 1995 abgeschlossen wurden."

7. Dem Artikel V wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) § 1, § 5 Abs.4, § 7 Abs. 1 Z 2 und Artikel IV in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft."

## Artikel 10

### Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 80 a Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck "für das Geschäftsjahr 1994" durch den Ausdruck "für die Geschäftsjahre 1994 und 1995" ersetzt.

2. § 253 Abs. 2 lautet:

"(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger begründende Erwerbstätigkeit ausübt oder aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt, gebührt die Alterspension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248 Abs. 1) als Teilpension im Ausmaß von 50 vH der gemäß § 261 ermittelten Pension, sofern am

Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 50 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,3 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine Erwerbstätigkeit im Sinne des ersten Satzes ausgeübt wird.

Unterschreitet die so ermittelte Teilpension den gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils festgesetzten Betrag, so gebührt die Teilpension in der Höhe dieses Betrages, höchstens jedoch in der Höhe von 100 vH der Alterspension. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügesgesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, so gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich gemäß § 261 b ergebenden Höhe."

3. § 253 a Abs. 1 erster Satz lautet:

"Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 253 b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit."

4. Im § 253 a Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 253 b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde."

5. § 253 a Abs. 3 zweiter Halbsatz lautet:

"sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1."

6. § 253 b Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge."

7. Im § 253 b Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde."

8. § 253 b Abs. 3 lautet:

"(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war, der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der (allgemeinen) Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten."

9. § 253 b Abs. 4 lautet:

"(4) Eine nicht ständige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 3 liegt vor, wenn sie in nicht mehr als sechs Kalendermonaten und nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten ausgeübt wurde. Liegen zwischen den Erwerbstätigkeiten mehr als 30 Kalendertage, ist dies der Bedingung, daß die Erwerbstätigkeit nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten ausgeübt wurde, gleichzuhalten."

10. Der bisherige Abs. 4 des § 253 b erhält die Bezeichnung 5.

11. § 253 b Abs. 5 (neu) zweiter Halbsatz lautet:

"sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1."

12. Im § 253 d Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 253 b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde."

13. § 253 d Abs. 3 lautet:

"(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war, der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der (allgemeinen) Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten. § 253 b Abs. 4 ist anzuwenden."

14. Der bisherige Abs. 3 des § 253 d erhält die Bezeichnung 4.

15. § 253 d Abs. 4 (neu) letzter Halbsatz lautet:

"sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1."

16. Dem § 254 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig

Erwerbstätiger begründende Erwerbstätigkeit ausübt oder aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt, gebührt die Invaliditätspension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248 Abs. 1) als Teilpension im Ausmaß von 50 vH der gemäß § 261 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 50 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,3 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine Erwerbstätigkeit im Sinne des ersten Satzes ausgeübt wird. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, so gebührt die Invaliditätspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in dem gemäß § 261 ermittelten Ausmaß.

(7) Der Zurechnungszuschlag gemäß § 261 a erhöht sich in den Fällen des Abs. 6 um die Differenz zwischen der gemäß § 261 ermittelten Pension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248 Abs. 1) und der Teilpension. Dieser Zurechnungszuschlag gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 261 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1 oder 241) unterschreitet. Er ist ab dem der Aufnahme bzw. Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Änderung des Erwerbseinkommens folgenden Monatsersten neu festzusetzen."

17. § 261 a Abs. 3 lautet:

"(3) Die Höhe des Zurechnungszuschlages ist am Stichtag festzustellen."

18. § 261 a Abs. 4 wird aufgehoben.

19. § 276 Abs. 2 lautet:

"(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig

Erwerbstätiger begründende Erwerbstätigkeit ausübt oder aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt, gebührt die Alterspension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248 Abs. 1) als Teilpension im Ausmaß von 50 vH der gemäß § 284 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 50 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,3 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine Erwerbstätigkeit im Sinne des ersten Satzes ausgeübt wird. Unterschreitet die so ermittelte Teilpension den gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils festgesetzten Betrag, so gebührt die Teilpension in der Höhe dieses Betrages, höchstens jedoch in der Höhe von 100 vH der Alterspension. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, so gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich gemäß § 284 b ergebenden Höhe."

20. § 276 a Abs. 1 erster Satz lautet:

"Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 276 b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit."

21. Im § 276 a Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 276 b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde."



22. § 276 a Abs. 3 zweiter Halbsatz lautet:

"sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1."

23. § 276 b Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monateinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge."

24. Im § 276 b Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde."

25. § 276 b Abs. 3 lautet:

"(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war, der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der (allgemeinen) Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten."

26. § 276 b Abs. 4 lautet:

"(4) Eine nicht ständige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit gemäß

Abs. 3 liegt vor, wenn sie in nicht mehr als sechs Kalendermonaten und nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten ausgeübt wurde. Liegen zwischen den Erwerbstätigkeiten mehr als 30 Kalendertage, ist dies der Bedingung, daß die Erwerbstätigkeit nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten ausgeübt wurde, gleichzuhalten."

27. Der bisherige Abs. 4 des § 276 b erhält die Bezeichnung 5.

28. § 276 b Abs. 5 (neu) zweiter Halbsatz lautet:

"sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1."

29. Im § 276 d Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 276 b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde."

30. § 276 d Abs. 3 lautet:

"(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war, der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der (allgemeinen) Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten. § 276 b Abs. 4 ist anzuwenden."

31. Der bisherige Abs. 3 des § 276 d erhält die Bezeichnung 4.

32. § 276 d Abs. 4 (neu) letzter Halbsatz lautet:

"sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1."

33. § 279 Abs. 3 lautet:

"(3) § 254 Abs. 3 bis 7 und § 256 sind anzuwenden."

34. Nach § 351 a wird folgender § 351 b samt Überschrift eingefügt:

"Verträge zwischen den Trägern der  
Pensionsversicherung und den Gebietskörperschaften  
über die Durchführung medizinischer Begutachtung

§ 351 b. Zwischen den Trägern der Pensionsversicherung und den in Betracht kommenden Gebietskörperschaften können Verträge abgeschlossen werden, die die Durchführung der medizinischen Begutachtung zur Beurteilung der Voraussetzungen einer Ruhestandsversetzung sowie des Anspruches auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz und die hierfür zu entrichtenden Vergütungen regeln."

35. Nach § 558 wird folgender § 559 angefügt:

"§ 559. (1) § 80 a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt rückwirkend am 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Die §§ 253 Abs. 2, 254 Abs. 6 und 7, 261 a Abs. 3 und 4, 276 Abs. 2, 279 Abs. 3 und 351 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten am 1. Juli 1995 in Kraft.

(3) Die §§ 253 a Abs. 1 bis 3, 253 b Abs. 1 Z 4, Abs. 2 bis 5, 253 d Abs. 2 bis 4, 276 a Abs. 1 bis 3, 276 b Abs. 1 Z 4, Abs. 2 bis 5 und 276 d Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten am 1. Jänner 1996 in Kraft."

## Artikel 11

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. xxx/1995, wird wie folgt geändert:

1: § 25 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. § 25 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt mindestens 11 459 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag. In den Jahren 1996, 1997, 1998 und 1999 ist der gemäß dem zweiten Satz zum 1. Jänner jeweils festgestellte Betrag zusätzlich um 500 S zu erhöhen."

3. § 25 a Abs.1 lautet:

" (1) Soweit bei Beginn der Versicherung und in den folgenden 2 Kalenderjahren eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 nicht festgestellt werden kann, gilt als vorläufige monatliche Beitragsgrundlage der nach § 25 Abs.5 jeweils festgestellte Betrag.

4. § 25 a Abs.2 wird aufgehoben.

5. Im § 25 a Abs.3 erster Satz wird der Ausdruck "Abs.1 bzw. Abs.2" durch den Ausdruck "Abs. 1" ersetzt.

6. Im § 29 Abs. 2 wird der Ausdruck "330 vH" durch den Ausdruck "275 vH" ersetzt.

7. Im § 34 a Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck "für das Geschäftsjahr 1994" durch den Ausdruck "für die Geschäftsjahre 1994 und 1995" ersetzt.

8. § 130 Abs. 2 lautet:

"(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger begründende Erwerbstätigkeit ausübt oder aus

sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt, gebührt die Alterspension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141 Abs. 1)

als Teilpension im Ausmaß von 50 vH der gemäß § 139 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 50 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,3 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine Erwerbstätigkeit im Sinne des ersten Satzes ausgeübt wird. Unterschreitet die so ermittelte Teilpension den gemäß § 150 Abs. 1 lit. a bb jeweils festgesetzten

Betrag, so gebührt die Teilpension in der Höhe dieses Betrages, höchstens jedoch in der Höhe von 100 vH der Alterspension. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, so gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich gemäß § 143 ergebenden Höhe."

9. § 131 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2)

weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge."

10. § 131 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde."

11. § 131 Abs. 3 lautet:

"(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war, der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten."

12. § 131 Abs. 4 lautet:

"(4) Eine nicht ständige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 3 liegt vor, wenn sie in nicht mehr als sechs Kalendermonaten und nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten ausgeübt wurde. Liegen zwischen den Erwerbstätigkeiten mehr als 30 Kalendertage, ist dies der Bedingung, daß die Erwerbstätigkeit nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten ausgeübt wurde, gleichzuhalten."

13. Der bisherige Abs. 4 des § 131 erhält die Bezeichnung 5.

14. § 131 Abs. 5 (neu) zweiter Halbsatz lautet:

"sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1."

15. § 131 a Abs. 1 erster Satz lautet:

"Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Voraussetzung des § 131 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor

dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit."

16. § 131 a Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde."

17. § 131 a Abs. 3 zweiter Halbsatz lautet:

"sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1."

18. Im § 131 c Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde."

19. § 131 c Abs. 3 lautet:

"(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war, der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten. § 131 Abs. 4 ist anzuwenden."

20. Der bisherige Abs. 3 des § 131 c erhält die Bezeichnung 4.

21. § 131 c Abs. 4 (neu) letzter Halbsatz lautet:

"sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1."

22. Dem § 132 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger begründende Erwerbstätigkeit ausübt oder aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monateinkommen übersteigt, gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141 Abs. 1) als Teilpension im Ausmaß von 50 vH der gemäß § 139 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 50 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,3 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine Erwerbstätigkeit im Sinne des ersten Satzes ausgeübt wird. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, so gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in dem gemäß § 139 ermittelten Ausmaß.  
(6) Der Zurechnungszuschlag gemäß § 140 erhöht sich in den Fällen des Abs. 5 um die Differenz zwischen der gemäß § 139 ermittelten Pension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141 Abs. 1) und der Teilpension. Dieser Zurechnungszuschlag gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 139 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1 oder 126) unterschreitet. Er ist ab dem der Aufnahme bzw. Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Änderung des Erwerbseinkommens folgenden Monatsersten neu festzusetzen."

23. § 140 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Höhe des Zurechnungszuschlages ist am Stichtag festzustellen."



24. § 140 Abs. 4 wird aufgehoben.

25. Nach § 262 wird folgender § 263 angefügt:

"§ 263. (1) § 34 a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt rückwirkend mit 1. März 1995 in Kraft.

(3) Die §§ 25 Abs. 2 und 5 sowie 25 a Abs.1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. April 1995 in Kraft.

(4) Die §§ 130 Abs. 2, 132 Abs. 5 und 6 und 140 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten am 1. Juli 1995 in Kraft.

(5) Die §§ 131 Abs. 1 Z 4, Abs. 2 bis 5, 131 a Abs. 1 bis 3 und 131 c Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten am 1. Jänner 1996 in Kraft."

## Artikel 12

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird der Ausdruck "33.000 S" durch den Ausdruck "20 000 S" ersetzt.

2. Im § 31 c erster Satz wird der Ausdruck "für das Geschäftsjahr 1994" durch den Ausdruck "für die Geschäftsjahre 1994 und 1995" ersetzt.

3. Nach § 31 c wird folgender § 31 d eingefügt:

"§ 31 d. Abweichend von § 31 Abs. 4 leistet der Bund für das Geschäftsjahr 1995 einen Beitrag, der sich aus dem nach § 31 Abs. 4 zu ermittelnden Betrag vermindert um 100 Millionen Schilling ergibt."

4. § 121 Abs. 2 lautet:

"(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger begründende Erwerbstätigkeit ausübt oder aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt, gebührt die Alterspension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 132 Abs. 1) als Teilpension im Ausmaß von 50 vH der gemäß § 130 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 50 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,3 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine Erwerbstätigkeit im Sinne des ersten Satzes ausgeübt wird. Unterschreitet die so ermittelte Teilpension den gemäß § 141 Abs. 1 lit. a bb jeweils festgesetzten Betrag, so gebührt die Teilpension in der Höhe dieses Betrages, höchstens jedoch in der Höhe von 100 vH der Alterspension. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, so gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich gemäß § 134 ergebenden Höhe."

5. § 122 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügesetzes bezeichneten Bezüge."

6. § 122 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde."

7. § 122 Abs. 3 lautet:

"(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war, der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten."

8. § 122 Abs. 4 lautet:

"(4) Eine nicht ständige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 3 liegt vor, wenn sie in nicht mehr als sechs Kalendermonaten und nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten ausgeübt wurde. Liegen zwischen den Erwerbstätigkeiten mehr als 30 Kalendertage, ist dies der Bedingung, daß die Erwerbstätigkeit nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten ausgeübt wurde, gleichzuhalten."

9. Der bisherige Abs. 4 des § 122 erhält die Bezeichnung 5.

10. § 122 Abs. 5 (neu) zweiter Halbsatz lautet:

"sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1."

11. § 122 a Abs. 1 erster Satz lautet:

"Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit."

12. § 122 a Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde."

13. § 122 a Abs. 3 zweiter Halbsatz lautet:

"sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1."

14. Im § 122 c Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde."

15. § 122 c Abs. 3 lautet:

"(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war, der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten. § 122 Abs. 4 ist anzuwenden."

16. Der bisherige Abs. 3 des § 122 c erhält die Bezeichnung 4.

17. § 122 c Abs. 4 (neu) letzter Halbsatz lautet:

"sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1."

18. Dem § 123 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger begründende Erwerbstätigkeit ausübt oder aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt, gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 132 Abs. 1) als Teilpension im Ausmaß von 50 vH der gemäß § 130 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 50 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,3 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine Erwerbstätigkeit im Sinne des ersten Satzes ausgeübt wird. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, so gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in dem gemäß § 130 ermittelten Ausmaß.

(6) Der Zurechnungszuschlag gemäß § 131 erhöht sich in den Fällen des Abs. 5 um die Differenz zwischen der gemäß § 130 ermittelten Pension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 132 Abs. 1) und der Teilpension. Dieser Zurechnungszuschlag gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem

Steigerungsbetrag gemäß § 130 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1 oder 117) unterschreitet. Er ist ab dem der Aufnahme bzw. Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Änderung des Erwerbseinkommens folgenden Monatsersten neu festzusetzen."

19. § 131 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Höhe des Zurechnungszuschlages ist am Stichtag festzustellen."

20. § 131 Abs. 4 wird aufgehoben.

21. Nach § 251 wird folgender § 252 angefügt:

"§ 252. (1) Die §§ 31 c und 31 d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt mit 1. April 1995 in Kraft.

(3) Die §§ 121 Abs. 2, 123 Abs. 5 und 6 und 131 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten am 1. Juli 1995 in Kraft.

(4) Die §§ 122 Abs. 1 Z 4, Abs. 2 bis 5, 122 a Abs. 1 bis 3 und 122 c Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten am 1. Jänner 1996 in Kraft."

## Anlage 2 zu Zl. 37.001/4-2/95

**VORBLATT**

## Problem:

Umsetzung der im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung enthaltenen Einsparungsmaßnahmen

## Ziel:

Konsolidierung des Bundesbudgets und Ausschluß von mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Sozialleistungen.

## Lösung:

- \* Ausschluß der Ehepartner des Dienstgebers aus der Arbeitslosenversicherung
- \* Verschärfung des Einkommensbegriffes, soweit es sich um die Beurteilung von Ansprüchen der Arbeitslosenversicherung handelt
- \* Ersatz des erhöhten Karenzurlaubsgeldes durch eine Vorschußleistung, die vom anderen Elternteil bzw. den Eltern zurückzuzahlen ist
- \* Konzentration der Familienleistungen bei den Finanzämtern
- \* Strengere Handhabung der Freigrenzenenerhöhung bei der Notstandshilfe
- \* Einforderung von Kinderbetreuungsplätzen von den Ländern
- \* Kostenbeteiligung der Länder an der Sondernotstandshilfe
- \* Beschränkung der Höhe der Sondernotstandshilfe
- \* Absenkung der Ersatzrate in der AIV ab der Lohnklasse 79
- \* Einschränkungen beim Familienzuschlag
- \* Einschränkungen beim Insolvenz-Ausfallgeld
- \* Einschränkungen bei der Sonderunterstützung
- \* Vorfinanzierung des Ausbaus von Behindertenwerkstätten durch das Arbeitsmarktservice
- \* Anordnungsrecht des Sozialministers zur Durchsetzung der Regierungspolitik gegenüber dem Arbeitsmarktservice
- \* Verschärfung der Wegfallsbestimmungen bei vorzeitigen Alterspensionen;
- \* Teilpension: Senkung der Teilpension bei gleichzeitigem Bezug von Alterspension und Erwerbseinkommen und Einführung einer entsprechenden Teilpension bei Zusammenfall von Invaliditätspension und Erwerbseinkommen;
- \* Verringerung der Ausfallhaftung des Bundes von 100,2 vH auf 100,0 vH.
- \* Schaffung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen zwischen den Trägern der Pensionsversicherung und den Gebietskörperschaften zwecks Durchführung der medizinischen Begutachtung von öffentlich Bediensteten.

- \* Sofortige gänzliche Hinzurechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage nach dem GSVG.
- \* Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG
- \* Senkung der für die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach dem BSVG maßgeblichen Einheitswertgrenze
- \* Verringerung des Bundesbeitrages zur Unfallversicherung der Bauern

Alternative: Keine

Kosten:

Durch die Maßnahmen entstehen Einsparungen bzw. Mehreinnahmen im folgenden Ausmaß (in Mio. S):

1995	1996	1997	1998	1999
1 025	2 568	2 633	2 773	2 863

Im Bereich der Sozialversicherung entstehen Einsparungen in der Höhe von ÖS 1.652 Mio. (1995)

Im übrigen wird auf den finanziellen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Konformität mit EG-Recht:

Keine entgegenstehenden EU-Regelungen.



## ERLÄUTERUNGEN

Mit der Umsetzung der im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung enthaltenen Einsparungsmaßnahmen soll im Bereich der Sozialleistungen eine Konsolidierung des Bundesbudgets erfolgen. Dazu sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- \* Ausschluß der Ehepartner des Dienstgebers aus der Arbeitslosenversicherung
- \* Verschärfung des Einkommensbegriffes, soweit es sich um die Beurteilung von Ansprüchen der Arbeitslosenversicherung handelt
- \* Ersatz des erhöhten Karenzurlaubsgeldes durch eine Vorschußleistung, die vom anderen Elternteil bzw. den Eltern zurückzuzahlen ist
- \* Konzentration der Familienleistungen bei den Finanzämtern
- \* Strengere Handhabung der Freigrenzenenerhöhung bei der Notstandshilfe
- \* Einforderung von Kinderbetreuungsplätzen von den Ländern
- \* Kostenbeteiligung der Länder an der Sondernotstandshilfe
- \* Beschränkung der Höhe der Sondernotstandshilfe
- \* Absenkung der Ersatzrate in der AIV ab der Lohnklasse 79
- \* Einschränkungen beim Familienzuschlag
- \* Einschränkungen beim Insolvenz-Ausfallgeld
- \* Einschränkungen bei der Sonderunterstützung
- \* Vorfinanzierung des Ausbaus von Behindertenwerkstätten durch das Arbeitsmarktservice
- \* Anordnungsrecht des Sozialministers zur Durchsetzung der Regierungspolitik gegenüber dem Arbeitsmarktservice

Die vorgesehenen Regelungen sind EU-konform.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. 1, 3 und 4:

Zu Art. 1 Z 1:

Volontäre, die ein Entgelt beziehen, unterliegen der Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG. In gleicher Weise sollen sie der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen und nur die Volontäre ausgenommen sein, die kein Entgelt beziehen.

Zu Art. 1 Z 2 und 6 (Angehörige):

Wenn bei einem Selbständigen dessen Ehepartner mitbeschäftigt ist, so stehen für diesen Ehepartner die gemeinsame Erwerbsabsicht und die familienhafte Bindung derart im Vordergrund, daß eine "Arbeitslosenversicherung" für ihn so wenig in Betracht kommt wie für den Selbständigen selbst. Der Ehepartner soll daher in diesen Fällen von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sein. Aufgrund früher erworbener Versicherungszeiten soll nur noch bei tatsächlicher Schließung des Betriebes (Liquidierung, Pensionierung, Ruhestellung des Gewerbes) Arbeitslosengeld gebühren.

Zu Art. 1 Z 3:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß Beginn und Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht immer mit Beginn und Ende der Pflichtversicherung (Vollversicherung) nach dem ASVG übereinstimmt.

Zu Art. 1 Z 4:

Durch diese Änderung wird lediglich eine Anpassung an die geltende Terminologie vorgenommen.

Zu Art. 1 Z 5, 8, 9, 10, 12, 34 und 36:

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Leistungsanspruch trotz eigenem Einkommen oder trotz Einkommen des Ehegatten gebührt, soll in Hinkunft der strengere Einkommensbegriff nach dem Studienförderungsgesetz gelten. Damit werden alle Transfereinkommen berücksichtigt und bei den Selbständigen (einschließlich Bauern und Freiberufler) auch steuerfreie Einkommen herangezogen. Bei den Selbständigen soll bei der Beurteilung der Geringfügigkeit und bei der Anrechnung auf die Notstandshilfe des Ehepartners neben diesem Einkommensbegriff jedenfalls 11,1 % des Umsatzes als Einkommen gelten.

Zu Art. 1 Z 7:

Bei der Beurteilung, ob das Entgelt aus einer Hausbesorgertätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze liegt oder nicht, soll auch der pauschalierte Ersatz für Materialkosten außer Betracht bleiben, zumal es sich dabei um einen reinen Sachwert und kein Einkommen der Hausbesorger handelt.

Zu Art. 1 Z 11 und 20:

Bei der Beurteilung des Einkommens von Selbständigen ist es erforderlich, eine gesonderte Berechnung für geschäftsführende Gesellschafter, nämlich aufgrund eines

aliquoten Anteils, einzuführen und die bestehende Vorlageverpflichtung von Umsatz- und Einkommensteuerbescheid auch für diese Fälle vorzuschreiben.

Zu Art. 1 Z 13:

Da durch kurze Beschäftigungen und Saisonbeschäftigungen das Arbeitslosengeld überproportional in Anspruch genommen wird, soll für eine erneute Anwartschaft nach einem bereits erfolgten Bezug die Mindestbeschäftigungszeit von derzeit 20 Wochen auf 26 Wochen erhöht werden.

Zu Art. 1 Z 14:

Zur Suche eines Arbeitsplatzes im Ausland kann derzeit das Ruhen des Arbeitslosengeldes für die Dauer von acht Wochen nachgesehen werden. Diese acht Wochen sollen auf drei Monate ausgedehnt werden, da es im EG-Raum üblich ist, für eine Arbeitsuche im Ausland eine Zeit von drei Monaten einzuräumen.

Zu Art. 1 Z 15 und 41:

Durch diese Bestimmungen soll klargestellt werden, wann der Arbeitslose sich bei Ruhen und Unterbrechungen des Leistungsbezuges wiedermelden muß und bzw. wann das nicht erforderlich ist.

Zu Art. 1 Z 16:

Für Kinder soll nur dann ein Familienzuschlag gebühren, wenn der Arbeitslose Alleinverdiener war oder der Ehepartner kein Einkommen über S 120 000,-- im Jahr hat. Der dieses Einkommen übersteigende Betrag ist daher auf die Familienzuschläge anzurechnen (Einschleifregelung).

Zu Art. 1 Z 17 und 18:

Die Lohnklassentabelle wird für Neuansprüche neu festgesetzt. Dabei tritt bis zum durchschnittlichen Bruttoverdienst (LK 78) keine Änderung ein, darüber wird die Nettoersatzrate kontinuierlich bis auf 55 v.H. in der höchsten Lohnklasse abgesenkt (Einschleifregelung). Diese Ersatzrate soll auch für zukünftige Ergänzungen der Lohnklassentabelle gelten.

Zu Art. 1 Z 19:

Das Arbeitslosengeld beträgt rund 55 bis 58 % des vorangegangenen Lohnes. Damit diese Nettoersatzrate durch die Gewährung von Familienzuschlägen nicht zu stark ansteigt, wäre eine Begrenzung des Arbeitslosengeldes plus Familienzuschläge mit 80 % des vorangegangenen Nettolohnes zu treffen.

Zu Art. 1 Z 21:

Nach § 50 AIVG ist der Leistungsbezieher verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis, jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß seines Anspruches maßgebende Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie jede Wohnungsänderung der regionalen Geschäftsstelle ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche seit dem Eintritt des Ereignisses anzuzeigen. Dennoch kann es dabei zu unberechtigten Bezügen kommen, wenn die Meldung um den Hauptliquidierungszeitpunkt erfolgt. Diese Übergenüsse sollen jedenfalls, zumal sie auch für den Arbeitslosen erkennbar sind, rückforderbar sein.

Zu Art. 1 Z 22:

Beim Karenzurlaubsgeld soll die Jugendanwartschaft von 20 Wochen auf 26 Wochen Mindestversicherungszeit angehoben werden. Davon sollen mindestens 18 Wochen Beschäftigungszeiten sein.

Zu Art. 1 Z 23:

Das Familieneinkommen, das 60.000 S brutto übersteigt, soll auf das Karenzurlaubsgeld angerechnet werden, sodaß ab 80.000 S brutto Familieneinkommen kein Anspruch mehr besteht (Einschleifregelung).

Zu Art. 1 Z 24 bis 30, Art. 3 und Art. 4:

Den vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen zur Ersetzung des erhöhten Karenzurlaubsgeldes liegen folgende Modelle zugrunde:

a) Alleinstehende Bezieher

\* Jede alleinerziehende Mutter hat einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater bis zum zweiten Geburtstag des Kindes (eine Erweiterung der sechs Wochen des § 168 ABGB).

\* Auf diesen Unterhaltsanspruch wird vom Staat für den Kreis der Frauen, die Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder auf Teilzeitbeihilfe nach dem Betriebshilfegesetz haben, ein pauschalierter Vorschuß in der Höhe von S 2.500 monatlich (Differenzbetrag zum erhöhten KUG) bzw. von S 1.250,-- bzw. S 1.250,-- monatlich (Differenzbetrag zur erhöhten Teilzeitbeihilfe) gewährt, der jährlich dynamisiert wird.

\* Für den Regreß setzt die vorschußzahlende Verwaltungsbehörde die individuelle Unterhaltsverpflichtung des Vaters nach den allgemeinen Unterhaltsregeln fest und fordert aufgrund des geleisteten Vorschusses den festgesetzten Unterhalt ein. Gegen den

den Unterhalt festsetzenden Bescheid ist Berufung an einen unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

\* Die Kosten des Vorschusses werden wie bisher aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung und des Familienlastenausgleichsfonds getragen.

\* Die Gewährung des Vorschusses und die Realisierung des Regresses werden durch die Finanzämter vorgenommen, die einerseits die Einkommensverhältnisse der Eltern kennen und andererseits Abzüge anlässlich von Jahresausgleich vornehmen können.

\* Zur Verwaltungsvereinfachung sollte vom Regreß jedenfalls dann Abstand genommen werden, wenn kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt oder der Aufwand zur Hereinbringung des Regresses größer als der Erfolg wäre (z.B. dauernder Auslandsaufenthalt des Vaters, verschollen u.dgl.).

\* Analog ist die Regelung auch für alleinerziehende Väter zu treffen.

b) Verheiratete bei geringem Einkommen des Partners

\* Hat der Ehepartner oder Lebensgefährte kein oder ein geringes Einkommen, wird ebenfalls der Differenzbetrag zum erhöhten KUG unter Einkommensanrechnung als Kredit gewährt.

\* Bei der Einkommensfeststellung gelten die zu Art.1 Z 5 usw. dargelegten Grundsätze (Einkommensbegriff des Studienförderungsgesetzes, jedenfalls aber 11,1 % des Umsatzes). Der Partner wird verpflichtet, einen Jahresausgleich zu machen. Ergibt sich aufgrund des Jahresausgleiches ein hinreichendes Einkommen, so liegt ein unberechtigter Bezug vor, der zum Regreß führt.

\* Wenn das Haushaltseinkommen später - ab 5 Jahre nach der Gewährung des Differenzbetrages - über der Höchstbeitragsgrundlage liegt, so soll die Kreditrückzahlung erfolgen, bis beide Elternteile das 45. Lebensjahr vollendet haben.

\* Die Abwicklung des Verfahrens erfolgt wie bei den Alleinstehenden durch die Finanzämter.

Zu Art. 1 Z 32 und 33:

Mit diesen Ergänzungen erfolgen Klarstellungen in den Richtlinien zur Notstandshilfe und keine Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Zu Art. 1 Z 35:

Statt der derzeit im § 6 Abs. 4 der Notstandshilfeverordnung festgelegten Erhöhung der Freibeträge in berücksichtigungswürdigen Fällen sollen Richtlinien des Arbeitsmarktservice ergehen, in denen die Erhöhungstatbestände und das Erhöhungsausmaß festgelegt werden, deren Handhabung im Einzelfall durch den Regionalbeirat überprüft wird.

Zu Art. 1 Z 38:

Die Höhe der Sondernotstandshilfe wird mit der Höhe des vorangegangenen Karenzurlaubsgeldes begrenzt.

Da die Sondernotstandshilfe nur gewährt wird, wenn für das Kind keine Betreuungsmöglichkeiten gegeben sind, wäre von den Ländern und Gemeinden ein verstärktes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen einzufordern sowie eine Beteiligung an den Kosten der SNH vorzusehen (siehe dazu Art. 2 Z 2 und 5).

Dafür soll eine regelmäßige Überprüfung der Betreuungsmöglichkeiten, und zwar 1996 halbjährlich und ab 1997 vierteljährlich, unter Befassung des Regionalbeirates, festgelegt werden.

Zu Art. 1 Z 39:

Mit dieser Änderung erfolgt lediglich eine Zitierungsanpassung und keine Änderung in der Höhe des Krankenversicherungsbeitrages.

Zu Art. 1 Z 40, 42, 43, 44, 45, 47 und Art. 6:

Durch diese Änderungen soll vorgesehen werden, daß die Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Wiedereinstellungsbeihilfe durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu einem späteren Zeitpunkt an die Finanzämter übertragen werden.

Zu Art. 2:

Durch diese Änderungen werden die erforderlichen finanziellen Regelungen betreffend den Elternunterhaltsvorschuß (Z 2, 3 und 5), die Wahrnehmung der Aufsicht über das Arbeitsmarktservice durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales und den Beitrag der Länder zur Sondernotstandshilfe (Z 2 und 5) getroffen.

Zu Art. 2 Z 4:

Der Sozialminister soll per Verordnung die Arbeitslosenversicherungsbeiträge für die Wirtschaftszweige erhöhen können, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit wegen Saisoneffekten erhöht in Anspruch nehmen, sofern keine Maßnahmen zur Milderung dieser Saisoneffekte getroffen werden. Um solche Maßnahmen zu ermöglichen, sollte die Erhöhungsmöglichkeit erst ab 1.7.1995 gelten. Bei der Höhe der Beitragsfestsetzung soll auf die wirtschaftliche Situation in den einzelnen Wirtschaftszweigen Bedacht genommen werden.

Zu Art. 2 Z 5:

Im Jahre 1995 wird der Bundesbeitrag von 2,5 Mrd. S nicht valorisiert, um damit ein für alle mal die Geldverkehrsspesen und Kosten der Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung und privaten Vermittlung dem Bund abzugelten. Ebenso wird für 1995 keine Überweisung gemäß § 6 Abs.4 vorgesehen.

Zu Artikel 5:

Zu Z 1 (neue Z 2a des § 1 Abs. 3 IESG) und Z 2 (neue Z 4 des § 1 Abs. 6 Z 4 IESG):

Zum einen wird der Kreis der ausgeschlossenen Personen um die leitenden Angestellten, denen maßgebender Einfluß auf die Führung eines Betriebes des insolventen Arbeitgebers zusteht, ausgeweitet, wobei die Bestimmung in Anlehnung an § 36 Abs. 1 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes gestaltet wurde; zum anderen sollen andere Personen, denen maßgeblicher Einfluß auf die Unternehmensführung zukommt (z.B. Geschäftsführer einer GmbH, Gesellschafter mit beherrschendem Einfluß) eine weitergehendere Einschränkung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld als bisher dahingehend erfahren, als der Ausschluß vom Bezug des Insolvenz-Ausfallgeldes für die Zeit ab der Aufgabe oder dem Verlust der entsprechenden Position dann vorgesehen ist, wenn die Aufgabe oder der Verlust dieser Position in den letzten sechs Monaten vor dem Eintreten der Insolvenz erfolgt ist. - Hiedurch sollen alle Personen erfaßt werden, denen durch ihre Funktion im Betrieb eine zumindest arbeitgeberähnliche Position zukommt.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 1 Z 5) und Z 4 (§ 12 Abs. 4):

Die entsprechenden Zitatänderungen tragen lediglich dem Umstand Rechnung, daß die bezug habenden Finanzierungsbestimmungen seit 1. Jänner 1995 nicht mehr im Arbeitslosenversicherungsgesetz ihren Platz haben, sondern im Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz. Hiedurch erfolgt inhaltlich keine Änderung.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 2 dritter Satz):

Infolge der Einstellung der Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird vorgesehen, daß die Bilanz des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds nunmehr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen ist.

Zu Z 6 (§ 17a):

Diese Bestimmung enthält die üblichen Inkrafttretensregelungen; hiebei wird insbesondere vorgesehen, daß die Änderungen in bezug auf den weitergehenden Ausschluß von z.B. Geschäftsführern einer GmbH oder von leitenden Angestellten nur für solche Insolvenzen gelten sollen, in denen z.B. der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren am 1. Juli 1995 oder später eröffnet wird.

Zu Artikel 7:

Das Arbeitsmarktservice soll gesetzlich verpflichtet werden, dem Ausgleichstaxfonds insgesamt ÖS 200 Mio. als Kredit für den Ausbau der Behindertenwerkstätten zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 8:

Damit der Bundesminister für Arbeit und Soziales seiner besonderen Verantwortung im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung gerecht werden kann, soll er die Möglichkeit erhalten, den Organen des Arbeitsmarktservice die hiezu erforderlichen Anordnungen zu erteilen.

Zu Artikel 9:

Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 bis 6):

Die Sonderunterstützung - Bergbau soll auf die durch Verordnung des Sozialministers festgelegten Bergbaubetriebe, Standorte und Tätigkeiten eingeschränkt werden. Weitere Voraussetzung ist, daß bei den angeführten Betrieben eine Betriebseinschränkung oder -stillegung vorliegt.

Die bereits bisher gemäß Art. IV Abs. 3 für Dienstnehmer von Bergbaubetrieben geltende Voraussetzung der Vollendung des 50. Lebensjahres soll daher als nunmehr allgemein geltende Anspruchsvoraussetzung im § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a festgelegt werden.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4):

Durch die Neuregelung soll die Bergbau-Sonderunterstützung wie alle anderen Transferleistungen nur mehr zwölf mal jährlich gebühren und jedenfalls eine Anrechnung allfälliger Betriebszuschüsse einschließlich Gnadenpensionen erfolgen, wobei aber bei dieser Anrechnung die Sonderunterstützung in Höhe des Arbeitslosengeldes zuzüglich 15 Prozent frei bleiben soll.



Zu Z 5 und 6 (Art. IV Abs. 2 bis 4)

Hier erfolgt einerseits eine aufgrund der Änderungen des § 1 (siehe zu Z 1 und 2) vorzunehmende Umnummerierung der Absatzbezeichnungen (Entfall der bisherigen Abs. 2 und 3, bisheriger Abs. 4 wird neuer Abs. 2), andererseits die Einfügung einer neuen Übergangsbestimmung (Abs. 3). Unter Beachtung des Vertrauensgrundsatzes sollen die Neuregelungen im Bereich des Sonderunterstützungsgesetzes nur für Neuansprüche ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gelten und kein Eingriff in Rechte aufgrund von Verträgen oder Betriebsvereinbarungen nach dem ArbVG (§ 109) infolge Personaleinschränkung vorgenommen werden, wenn diese vor dem 1.1.1995 abgeschlossen worden sind.

## Kostenschätzung im Bereich AIVG, SUG und IESG

Durch die Maßnahmen ergeben sich folgende Einsparungen bzw. Mehreinnahmen.

Einsparung bei Ausschluß des Ehepartners des Dienstgebers aus der Arbeitslosenversicherung:

Aufgrund einer repräsentativen Stichprobenerhebung sind rd. 3 % der Leistungsbezieher Angehörige des Dienstgebers; die Ehepartner sind rd 1,2 % der Leistungsbezieher.

Berechnet wurden die Einsparungen bei AIG/NH und beim KUG.

AIG/NH  $2.400 \times 11.200$  (inkl. KV, PV)  $\times 12 = 323$  Mio S

KUG  $1.200 \times 6.500$  (inkl. KV)  $\times 12 = 94$  Mio S

Abzüglich des entfallenden Beitragsaufkommens von 250 Mio S, ergibt sich eine Nettoeinsparung von 167 Mio S.

**Summe Angehörige = 167 Mio S**

Einsparungseffekt bei Verschärfung des Einkommensbegriffes:

Hier wurde der Einsparungseffekt bei im Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe berechnet. Einerseits kommt beim Arbeitslosengeld bzw. bei Notstandshilfe durch Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze der gesamte Bezug zum Wegfall, andererseits kommt es bei der Notstandshilfe zu einer verstärkten Anrechnung.

AIG/NH:  $700$  Personen  $\times$  S  $11.200$  (inkl. KV, PV)  $\times$  zwölf Monate = 94 Mio. S

NH-Anrechnung:  $3.000$  Personen  $\times$  S  $1.000$  Anrechnungsbetrag  $\times$  zwölf Monate = 36 Mio. S

**Summe Einkommensbegriff: = 130 Mio. S jährlich.**

Einsparung beim Karenzurlaubsgeld:

Bei der Berechnung wurde davon ausgegangen, daß bei den Alleinerziehern der Aufwand für das erhöhte KUG hereingebracht werden kann und bei einem Teil der verheirateten Mütter ein Einsparungseffekt durch Wegfall des erhöhten Karenzurlaubsgeldes infolge strengerer Einkommensanrechnung eintritt. Die Kreditrückzahlungen werden erst frühestens im Jahre 2000 zum Tragen kommen.

$17.400$  Alleinerzieherinnen  $\times$  S  $3.113$  (Differenzbetrag + KV)  $\times$  zwölf = 650 Mio. S

$4.500$  Verheiratete  $\times$  S  $3.113$  Anrechnungsbetrag  $\times$  zwölf Monate = 170 Mio. S.

Hiezu kommen Einsparungen beim Erhöhen der Jugendanwartschaft:

200 Personen x S 6 450 (inkl. KV) x zwölf = rund 16 Mio. S.

Ein Familieneinkommen, das S 60 000 brutto übersteigt, wurde bei 100 Personen angenommen:

100 Personen x S 4 000 (inkl. KV) x zwölf = 4,8 Mio. S

**Summe Karenzurlaubsgeld: 840,8 Mio. S jährlich.**

Einsparung Notstandshilfe/Freigrenzenerhöhung (inkl. SNH):

Von der Einschränkung sind rd. 1 020 Personen betroffen.

1 020 Personen x S 2 040 x 12 Monate = 25 Mio S

**Summe Notstandshilfe: 25 Mio S**

Einsparungen bei der Sondernotstandshilfe:

Hier wurde von 9 000 Betroffenen ausgegangen:

9 000 Personen x S 500 (Differenz zu KUG) x zwölf = 54 Mio. S,

Beitrag der Länder ( 1 Drittel): 500 Mio. S

**Summe Sondernotstandshilfe: 554 Mio. S jährlich.**

Einsparungen bei der neuen Anwartschaft (26 Wochen):

Es wurde von 110 Fällen im Monat ausgegangen

110 x S 9 000 (inkl. KV, SV) x zwölf = 12 Mio. S

**Summe neue Anwartschaft: 12 Mio. S jährlich**

Einsparungen bei den Familienzuschlägen bei der 80%-Grenze.

Einsparungen treten ab zwei Familienzuschlägen vor allem in den unteren Lohnklassen auf, wo die 80 % bald erreicht sind:

2 000 Personen x S 403 (inkl. KV, PV) x zwölf = 29 Mio. S jährlich.

Einsparungen, wenn kein Familienzuschlag für Kinder gebührt, wenn der Ehepartner ein Jahreseinkommen über S 120 000 bezieht. Im Jahresdurchschnitt beziehen 80 000 Personen 145 000 Familienzuschläge. Nach Abzug der Alleinstehenden, der Familienzuschläge für Ehepartner und der Ehepartner, die unter S 10 000 monatlich verdienen, verbleiben rund 11 500 Personen mit 20 700 Familienzuschlägen:

20 700 FZ x S 627 x zwölf = 156 Mio. S.

**Summe FZ: 166 Mio. S jährlich.**

Einsparungen/Einnahmen bei Saisonarbeitslosigkeit:

Im Baubereich und im Fremdenverkehr sind in Spitzenzeiten jeweils über 50.000 Personen arbeitslos. Gelingt es für diese Personen die Arbeitslosigkeit um nur einen Monat zu verkürzen, so ergeben sich folgende Einsparungen:

$100\ 000\ \text{Personen} \times 2\ \text{Wochen} \times 13\ 000\ \text{(inkl. KV, PV)} = 500\ \text{Mio S.}$

Kommt es nicht zu diesen Einsparungen, so wäre dieser Betrag durch Beitragserhöhung hereinzubringen.

**Summe Saisonarbeitslosigkeit: 500 Mio S**

Einsparungen bei der Bergbau-Sonderunterstützung:

Bei der Einschränkung auf die tatsächlichen Betriebsstandorte des Bergbaus wird angenommen, daß der Zugang um jährlich 100 Personen sinkt:

$100\ \text{Personen} \times 18\ 330\ \text{(inkl. KV)} \times 12 = 22\ \text{Mio. S}$

Bei der Anrechnung von "Gnadenpensionen" werden ca. 300 Personen betroffen sein

$300 \times 1\ 200 \times 12 = 360\ 000$

Bei der Gewährung der Bergbau-Sonderunterstützung 12 x brutto ergibt sich folgende Einsparung:

$1\ 300\ \text{Personen} \times 36\ 000\ \text{(2 Sonderzahlungen)} = 46,8\ \text{Mio. S}$

**Summe Bergbau-Sonderunterstützung: 69 Mio. S**

Einsparungen beim Insolvenz-Ausfallgeld:

Es werden rund 200 leitende Angestellte jährlich mit Ansprüchen von 200 000 S betroffen sein = 40 Mio. S. Dazu kommen rund 100 Geschäftsführer und dgl. mit Ansprüchen nach dem Ausscheiden aus der Position von rund 50 000 S = 5 Mio. S.

**Summe IAG: 45 Mio. S jährlich.**

## Erläuterungen zum Bereich Sozialversicherung

Gemäß dem Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien vom November 1994 liegt der Schwerpunkt des Regierungsprogrammes in dieser Legislaturperiode bei der Budgetkonsolidierung. Wie im Arbeitsübereinkommen ausgeführt wird, macht es die Höhe des Konsolidierungsbedarfes erforderlich, daß alle großen Ausgabenbereiche, darunter

auch die Pensionen, einen wesentlichen und sozial ausgewogenen Beitrag leisten. Im Rahmen der Maßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts ist weiters ausdrücklich die Erhöhung des Eigenfinanzierungsanteils der Bauern und Selbständigen mit dem Ziel der Erreichung des Anteils bei den Unselbständigen vorgesehen.

I. Die im folgenden angeführten Maßnahmen im ASVG, GSVG und BSVG dienen der Umsetzung des Arbeitsübereinkommens:

- 1) Verschärfung der Wegfallsbestimmungen bei vorzeitigen Alterspensionen;
- 2) Teilpension: Senkung der Teilpension bei gleichzeitigem Bezug von Alterspension und Erwerbseinkommen und Einführung einer entsprechenden Teilpension bei Zusammenfall von Invaliditätspension und Erwerbseinkommen;
- 3) Verringerung der Ausfallhaftung des Bundes von 100,2 vH auf 100,0 vH.

### II. Spezifische Maßnahmen im ASVG:

Schaffung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen zwischen den Trägern der Pensionsversicherung und den Gebietskörperschaften zwecks Durchführung der medizinischen Begutachtung von öffentlich Bediensteten.

### III. Spezifische Maßnahmen im GSVG:

- 1) Sofortige gänzliche Hinzurechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage nach dem GSVG.
- 2) Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage im Jahr 1995 um 700 S, in den folgenden Jahren, beginnend ab 1996, soll die Mindestbeitragsgrundlage bis 1999 jeweils um 500 S angehoben werden.
- 3) Der Beitrag, den die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Pensionsversicherungsträger für die Krankenversicherung der Pensionisten zu entrichten

hat, soll von 330 vH auf 275 vH der von den Pensionisten einbehaltenen Beträge gesenkt werden. Dadurch kommen die Mehreinnahmen, die durch die Maßnahmen der Ziffern 1 und 2 in der Krankenversicherung erzielt werden, dem Bund zugute (Verminderung des Bundesbeitrages in der Pensionsversicherung).

(4) Gleichziehung der Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung mit der Mindestbeitragsgrundlage.

#### IV. Spezifische Maßnahmen im BSVG

1) Die für die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung maßgebliche Einheitswärtgrenze

soll von 33 000 S auf 20 000 S gesenkt werden.

2) Im Geschäftsjahr 1995 soll der Bundesbeitrag zur Unfallversicherung der Bauern um 100 Millionen Schilling verringert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel 10 (ASVG), 11 (GSVG) und 12 (BSVG):

Zu 1:

Art. 10 Z 3 bis 15 und 20 bis 32, Art. 11 Z 9 bis 21 und Art. 12 Z 5 bis 17 (§§ 253 a Abs. 1 bis 3, 253 b Abs. 1 Z 4,

Abs. 2 bis 5, 253 d Abs. 2 bis 4, 276 a Abs. 1 bis 3, 276 b Abs. 1 Z 4, Abs. 2 bis 5 sowie 276 d Abs. 2 bis 4 ASVG, §§ 131 Abs. 1 Z 4, Abs. 2 bis 5, 131 a Abs. 1 bis 3 sowie 131 c Abs. 2 bis 4 GSVG, §§ 122 Abs. 1 Z 4, Abs. 2 bis 5, 122 a Abs. 1 bis 3 sowie 122 c Abs. 2 bis 4 BSVG):

Auf Grund der durch die 51. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die 19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und die 18. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz geschaffenen Rechtslage sind die Wegfallsbestimmungen bei vorzeitigen Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit, bei langer Versicherungsdauer und bei geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. geminderter Erwerbsfähigkeit abgestellt auf die Erzielung eines Einkommens aus selbständiger bzw. unselbständiger Erwerbstätigkeit, das über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, hat diese Regelung vor allem im Bereich der Sozialversicherung der Selbständigen dazu geführt, daß sehr viele selbständig Erwerbstätige eine vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen können, ohne ihre bisherige Tätigkeit aufzugeben.

Die vorgeschlagene Novellierung sieht anstelle der Berücksichtigung des nur über der Geringfügigkeitsgrenze gelegenen Einkommens einen Wegfall der Pension bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit vor.

Im Bereich der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird die vorgeschlagene Neuregelung praktisch keine Auswirkungen haben (versicherungspflichtig ist ja nur eine unselbständige Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze), im Bereich der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz wird jedoch durch die vorgeschlagene Änderung in allen Fällen ein Wegfall der Pension eintreten, wenn die bisherige Tätigkeit nicht eingestellt wird (Selbständige sind unabhängig vom erzielten Einkommen versicherungspflichtig).

Zu 2:

Art. 10 Z 2, 16, 19 und 33, Art. 11 Z 8, 22 bis 24 und Art. 12 Z 4 und 18 bis 20 (§§ 253 Abs. 2, 254 Abs. 6 und 7, 261 a Abs. 3 und 4, 276 Abs. 2 sowie 279 Abs. 3 ASVG, §§ 130 Abs. 2, 132 Abs. 5 und 6 sowie 140 Abs. 3 und 4 GSVG, §§ 121 Abs. 2, 123 Abs. 5 und 6 sowie 131 Abs. 3 und 4 BSVG):

Dem bereits im Rahmen der Pensionsreform 1992 zum Ausdruck gebrachten Gedanken, wonach der Pension Ersatzfunktion für verlorengangenes Erwerbseinkommen zukommt, soll durch die vorgeschlagenen Änderungen gemäß dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom November 1994 stärker als bisher zum Durchbruch verholfen werden. So soll insbesondere das Ausmaß des Hundertsatzes der Teilpension im Falle eines gleichzeitigen Bezuges von Alterspension und Erwerbseinkommen von 85 auf 50 reduziert werden; dieser Hundertsatz soll sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,3 statt wie bisher um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100 erhöhen.

Dies soll spiegelgleich auch im Bereich der Invaliditäts(Erwerbsunfähigkeits)pension gelten. Während nach geltendem Recht beim Zusammentreffen von Invaliditäts(Erwerbsunfähigkeits)pension mit Erwerbseinkommen kein Anspruch auf einen Zurechnungszuschlag oder Teile hiervon besteht, wenn die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen eine bestimmte Höhe überschreitet, soll nunmehr auch die Invaliditäts(Erwerbsunfähigkeits)pension als Teilpension in verminderter Höhe gebühren. Am Charakter der Regelung über den Zurechnungszuschlag als Schutzbestimmung für Versicherte, die in jüngeren Jahren invalid (erwerbsunfähig) werden, tritt hiedurch keine Änderung ein.

Zu II:

In Erfüllung des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien vom November 1994 sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die medizinische Begutachtung der Voraussetzungen einer Ruhestandsversetzung wegen Dienst(Erwerbs)unfähigkeit von öffentlich Bediensteten durch den chefarztlichen Dienst der Pensionsversicherungsträger durchgeführt werden kann.

Zu III. 4):

Laut Mitteilung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft entrichten bereits jetzt 60 bis 70 % der Anfänger ihre Beiträge auf der Basis der Mindestbeitragsgrundlage und nicht der Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung (§ 25 a GSVG). Die vorgeschlagene Maßnahme bringt eine wesentliche Entlastung der Verwaltung und spart Verwaltungskostenaufwand, ohne daß es mittelfristig zu einem Beitragsausfall kommt.

Zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen wird folgendes bemerkt:

#### I. Maßnahmen im Bereich des ASVG, GSVG und BSVG

Zu 1):

Verschärfung der Wegfallsbestimmungen bei vorzeitigen Alterspensionen ab 1.1.1996:

jährliche Einsparungen in der  
Pensionsversicherung bzw.  
Verminderung des Bundesbeitrages  
(Geldwert 1995)

nach dem GSVG    nach dem BSVG

ab dem Jahre 1996    70 Mio.S    10 Mio.S



In der Pensionsversicherung nach dem ASVG ergeben sich keine Einsparungen.

Zu 2):

Teilpension: Senkung der Teilpension bei gleichzeitigem Bezug von Alterspension und  
Erwerbseinkommen und Einführung einer entsprechenden Teilpension bei  
Zusammenfall von Invaliditätspension und Erwerbseinkommen

Maximale Einsparung in der Pensionsversicherung  
bzw. Verminderung des Bundesbeitrages

für das Jahr 1995

in Mio.S	Invaliditäts- pensionen	Alters- pensionen	Summe
ASVG	18	84	102
GSVG	6	37	43
BSVG	4	3	7
Summe	28	124	152

Für die Folgejahre ergeben sich Einsparungen in doppeltem Ausmaß  
(Geldwertbasis 1995).

Zu 3):

Verringerung der Ausfallhaftung des Bundes von 100,2 vH auf  
100 vH.

Einsparungen für den Bund  
im Jahre 1995

ASVG	402 Mio S
GSVG	43 Mio S
BSVG	31 Mio S
Summe	476 Mio S

### III. Spezifische Maßnahmen im GSVG

Zu 1):

Sofortige gänzliche Hinzurechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage nach dem GSVG ab 1.4.1995:

#### Mehreinnahmen ab dem Jahr 1995

im Jahre	Mio S	
	in der Kranken- versicherung	in der Pensions- versicherung
1995	216	408
1996	227	428
1997	159	300
1998	83	157

Von den Mehreinnahmen verringern nur die Mehrbeiträge in der Pensionsversicherung in gleicher Höhe den Beitrag des Bundes. Die Mehrbeiträge in der Krankenversicherung kommen über die Maßnahme nach 3) dem Bund zugute.

Zu 2):

Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage ab 1.4.1995 um 700 S, in den Folgejahren bis einschließlich 1999 um je 500 S zusätzlich zur jährlichen Aufwertung:

Mehreinnahmen ab dem  
Jahr 1995  
in der  
Krankenversicherung Pensionsversicherung  
in Mio S

1995	40	60
1996	95	143
1997	139	211
1998	189	285
1999	242	367

Von den Mehreinnahmen verringern nur die Mehrbeiträge in der Pensionsversicherung in gleicher Höhe den Beitrag des Bundes. Die Mehrbeiträge in der Krankenversicherung kommen über die Maßnahme nach 3) dem Bund zugute.

Zu 3):

Senkung des Hundertsatzes in der Krankenversicherung der Pensionisten von 330 vH auf 275 vH ab 1.3.1995:

Minderausgaben für die  
Pensionsversicherung und den Bund

1995	261 Mio S
1996	322 Mio S
1997	332 Mio S
1998	342 Mio S
1999	352 Mio S

#### IV. Spezifische Maßnahmen im BSVG

Zu 1):

Senkung der Pflichtversicherungsgrenze in der Pensionsversicherung von einem Einheitswert von 33 000 S auf 20 000 S ab 1.4.1995:

##### Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung bzw. Einsparungen für den Bund

1995	195 Mio S
1996	273 Mio S
1997	287 Mio S
1998	301 Mio S
1999	316 Mio S

Zu 2):

Die Verringerung des Bundesbeitrages in der Unfallversicherung der Bauern bringt Einsparungen für den Bund im Jahr 1995 in der Höhe von 100 Millionen Schilling.

§ 80a. (1) bis (3) unverändert.

(4) Abweichend von § 80 Abs. 1 leistet der Bund für das Geschäftsjahr 1994 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

## ABSCHNITT II

### Pensionsversicherung der Arbeiter

#### Alterspension

§ 253. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 261 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 261 b ergebende Höhe.

§ 80a. (1) bis (3) unverändert.

(4) Abweichend von § 80 Abs. 1 leistet der Bund für die Geschäftsjahre 1994 und 1995 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

## ABSCHNITT II

### Pensionsversicherung der Arbeiter

#### Alterspension

§ 253. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger begründende Erwerbstätigkeit ausübt oder aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt, gebührt die Alterspension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248 Abs. 1) als Teilpension im Ausmaß von 50 vH der gemäß § 261 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 50 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,3 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine Erwerbstätigkeit im Sinne des ersten Satzes ausgeübt wird. Unterschreitet die so ermittelte Teilpension den gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils festgesetzten Betrag, so gebührt die Teilpension in der Höhe dieses Betrages, höchstens jedoch in der Höhe von 100 vH der Alterspension. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, so gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich gemäß § 261 b ergebenden Höhe.

(3) unverändert.

## Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

(3) unverändert.

## Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 253 b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 253 b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

## Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als

## Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war, der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der (allgemeinen) Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem

monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

#### Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

§ 253d. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

\* Pensionsberechtigten zu erstatten.  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

\* (4) Eine nicht ständige selbständige oder  
\* unselbständige Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 3 liegt vor,  
\* wenn sie in nicht mehr als sechs Kalendermonaten und  
\* nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten  
\* ausgeübt wurde. Liegen zwischen den Erwerbstätigkeiten  
\* mehr als 30 Kalendertage, ist dies der Bedingung, daß  
\* die Erwerbstätigkeit nicht in zwei aufeinanderfolgenden  
\* Kalendermonaten ausgeübt wurde, gleichzuhalten.

\* (5) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei  
\* männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei  
\* weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte  
\* Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen;  
\* sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als  
\* Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

#### Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

§ 253d. (1) unverändert.

\* (2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg,  
\* an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit  
\* aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß  
\* § 253 b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension  
\* aus diesem Grund weggefallen und endet die  
\* Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger  
\* der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das  
\* Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit  
\* dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder  
\* auf.

\* (3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des  
\* Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der  
\* Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht  
\* ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig,  
\* kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des  
\* folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die  
\* Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war,



## Invaliditätspension

§ 254. (1) bis (5) unverändert.

\* der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der  
\* (allgemeinen) Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem  
\* Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils  
\* in Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt  
\* sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung  
\* gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem  
\* Pensionsberechtigten zu erstatten. § 253 b Abs. 4 ist  
\* anzuwenden.

\* (4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei  
\* männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei  
\* weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte  
\* Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen;  
\* sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als  
\* Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

## Invaliditätspension

§ 254. (1) bis (5) unverändert.

\* (6) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die  
\* Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem  
\* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem  
\* Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder dem Bundesgesetz  
\* über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig  
\* Erwerbstätiger begründende Erwerbstätigkeit ausübt oder  
\* aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen  
\* Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das  
\* gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende  
\* Monatseinkommen übersteigt, gebührt die  
\* Invaliditätspension mit Ausnahme des besonderen  
\* Steigerungsbetrages (§ 248 Abs. 1) als Teilpension im  
\* Ausmaß von 50 vH der gemäß § 261 ermittelten Pension,  
\* sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate  
\* vorliegen. Der Hundertsatz von 50 erhöht sich ab dem  
\* 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,3 bis  
\* zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das  
\* Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension,  
\* solange eine Erwerbstätigkeit im Sinne des ersten Satzes  
\* ausgeübt wird. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer  
\* sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23  
\* Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die  
\* Erwerbstätigkeit, so gebührt die Invaliditätspension ab  
\* dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten  
\* in dem gemäß § 261 ermittelten Ausmaß.

\* (7) Der Zurechnungszuschlag gemäß § 261 a erhöht sich  
\* in den Fällen des Abs. 6 um die Differenz zwischen der  
\* gemäß § 261 ermittelten Pension mit Ausnahme des  
\* besonderen Steigerungsbetrages (§ 248 Abs. 1) und der  
\* Teilpension. Dieser Zurechnungszuschlag gebührt  
\* höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem

## Zurechnungszuschlag zur Invaliditätspension

§ 261a. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 261 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs.1 oder 241) unterschreitet.

(4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am Stichtag festzustellen. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des Monats nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu festzusetzen.

## Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 284 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 284 b ergebenden Höhe.

## Zurechnungszuschlag zur Invaliditätspension

§ 261a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Höhe des Zurechnungszuschlages ist am Stichtag festzustellen.

(4) Aufgehoben.

## Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger begründende Erwerbstätigkeit ausübt oder aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt, gebührt die Alterspension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248 Abs. 1) als Teilpension im Ausmaß von 50 vH der gemäß § 284 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 50 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,3 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine Erwerbstätigkeit im Sinne des ersten Satzes ausgeübt wird. Unterschreitet die so ermittelte Teilpension den gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils festgesetzten Betrag, so gebührt die Teilpension in der Höhe dieses Betrages, höchstens jedoch in der Höhe von 100 vH der Alterspension. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer

(3) und (4) unverändert.

#### Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen;

\* sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23  
\* Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die  
\* Erwerbstätigkeit, so gebührt die Alterspension ab dem  
\* dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in  
\* der sich gemäß § 284 b ergebenden Höhe.

(3) und (4) unverändert.

#### Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 276 b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

\* (2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg,  
\* an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit  
\* aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß  
\* § 276 b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension  
\* aus diesem Grund weggefallen und endet die  
\* Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger  
\* der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das  
\* Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit  
\* dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder  
\* auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen;

sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 276b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende

\* sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 276b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war, der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der

Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

§ 276d. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei

\* (allgemeinen) Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem \* Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils \* in Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt \* sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung \* gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem \* Pensionsberechtigten zu erstatten. \* \* \* \* \*

\* (4) Eine nicht ständige selbständige oder \* unselbständige Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 3 liegt vor, \* wenn sie in nicht mehr als sechs Kalendermonaten und \* nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten \* ausgeübt wurde. Liegen zwischen den Erwerbstätigkeiten \* mehr als 30 Kalendertage, ist dies der Bedingung, daß \* die Erwerbstätigkeit nicht in zwei aufeinanderfolgenden \* Kalendermonaten ausgeübt wurde, gleichzuhalten. \* \* \* \* \*

\* (5) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei \* männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei \* weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte \* Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen; \* sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als \* Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1. \* \* \* \* \*

Vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

§ 276d. (1) unverändert.

\* (2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, \* an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit \* aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß \* § 276 b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension \* aus diesem Grund weggefallen und endet die \* Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger \* der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das \* Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß \* mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder \* auf. \* \* \* \* \*

\* (3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des \* Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der

weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Knappschaftsvollpension

§ 279. (1) und (2) unverändert.

(3) § 254 Abs. 3 bis 5 und § 256 sind anzuwenden.

\* Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht  
\* ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig,  
\* kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des  
\* folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die  
\* Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war,  
\* der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der  
\* (allgemeinen) Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem  
\* Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils  
\* in Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt  
\* sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung  
\* gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem  
\* Pensionsberechtigten zu erstatten. § 276 b Abs. 4 ist  
\* anzuwenden.

\* (4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei  
\* männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei  
\* weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte  
\* Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen;  
\* sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als  
\* Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

Knappschaftsvollpension

§ 279. (1) und (2) unverändert.

\* (3) § 254 Abs. 3 bis 7 und § 256 sind anzuwenden.

\* Verträge zwischen den Trägern der  
\* Pensionsversicherung und den Gebietskörperschaften  
\* über die Durchführung medizinischer Begutachtung

\* § 351 b. Zwischen den Trägern der Pensionsversicherung  
\* und den in Betracht kommenden Gebietskörperschaften  
\* können Verträge abgeschlossen werden, die die  
\* Durchführung der medizinischen Begutachtung zur  
\* Beurteilung der Voraussetzungen einer  
\* Ruhestandsversetzung und die hierfür zu entrichtenden  
\* Vergütungen regeln.

\* § 559. (1) § 80 a Abs. 4 in der Fassung des  
\* Bundesgesetzes BGB1. Nr. xxx/1995 tritt rückwirkend am  
\* 1. Jänner 1995 in Kraft.

\* (2) Die §§ 253 Abs. 2, 254 Abs. 6 und 7, 261 a Abs. 3  
\* und 4, 276 Abs. 2, 279 Abs. 3 und 351 b in der Fassung  
\* des Bundesgesetzes BGB1. Nr. xxx/1995 treten am  
\* 1. Juli 1995 in Kraft.

\* (3) Die §§ 253 a Abs. 1 bis 3, 253 b Abs. 1 Z 4,  
\* Abs. 2 bis 5, 253 d Abs. 2 bis 4, 276 a Abs. 1 bis 3,  
\* 276 b Abs. 1 Z 4, Abs. 2 bis 5 und 276 d Abs. 2 bis 4 in

ASVG - Geltende Fassung

ASVG - Vorgeschlagene Fassung

- \* der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten
- \* am 1. Jänner 1996 in Kraft.

Beitragsgrundlage

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) unverändert.

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. bis 3. unverändert.

1. bis 3. unverändert.

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 3 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um den Veräußerungsgewinn bzw. Sanierungsgewinn begehrt wird, zu stellen. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um die Investitionsrücklage bzw. den Investitionsfreibetrag begehrt wird, zu stellen. Die nach Z 2 hinzuzurechnenden Beträge an Beiträgen zur Kranken- und Pensionsversicherung sind ab 1. Jänner 1995 zu einem Fünftel, ab 1. Jänner 1996 zu zwei Fünftel, ab 1. Jänner 1997 zu drei Fünftel, ab 1. Jänner 1998 zu vier Fünftel und ab 1. Jänner 1999 in voller Höhe dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag hinzuzurechnen.

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 3 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um den Veräußerungsgewinn bzw. Sanierungsgewinn begehrt wird, zu stellen. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um die Investitionsrücklage bzw. den Investitionsfreibetrag begehrt wird, zu stellen.

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

(3) und (4) unverändert.

(3) und (4) unverändert.

(5) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt mindestens 7 335 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(5) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt mindestens 11 459 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag. In den Jahren 1996, 1997, 1998 und 1999 ist der gemäß dem zweiten Satz zum

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*



(6) bis (10) unverändert.

Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung

§ 25 a. (1) Soweit bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 nicht festgestellt werden kann, gilt als vorläufige monatliche Beitragsgrundlage der Betrag von 11 667 S. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1988, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(2) Die vorläufige Beitragsgrundlage nach Abs. 1 ist auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, herabzusetzen, jedoch nicht unter den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5). Die Herabsetzung gilt bei Zutreffen der Voraussetzungen nach jährlicher Prüfung jeweils für den Zeitraum, für den der Antrag gestellt wurde.

(3) An die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 tritt die endgültige Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen. Für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlage sind, abweichend von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, die durchschnittlichen Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen.

(4) und (5) unverändert.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten

§ 29. (1) unverändert.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 330 vH der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge, soweit diese Beträge nicht von gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Pensionisten einbehalten werden, an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem

\* 1. Jänner jeweils festgestellte Betrag um 500. S zu erhöhen.

(6) bis (10) unverändert.

Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung

§ 25 a. (1) Soweit bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 nicht festgestellt werden kann, gilt als vorläufige monatliche Beitragsgrundlage der nach § 25 Abs. 5 jeweils festgestellte Betrag.

(2) Aufgehoben.

(3) An die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage nach Abs. 1 tritt die endgültige Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen. Für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlage sind, abweichend von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, die durchschnittlichen Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen.

(4) und (5) unverändert.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten

§ 29. (1) unverändert.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 275 vH der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge, soweit diese Beträge nicht von gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Pensionisten einbehalten werden, an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem

§ 34 a. (1) unverändert.

(2) Abweichend von § 34 Abs. 2 leistet der Bund für das Geschäftsjahr 1994 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß § 34 a Abs. 2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

2. Unterabschnitt:

Besondere Bestimmungen

Alterspension

§ 130. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 139 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 150 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 143 ergebenden Höhe.

§ 34 a. (1) unverändert.

(2) Abweichend von § 34 Abs. 2 leistet der Bund für die Geschäftsjahre 1994 und 1995 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß § 34 a Abs. 2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

2. Unterabschnitt:

Besondere Bestimmungen

Alterspension

§ 130. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger begründende Erwerbstätigkeit ausübt oder aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt, gebührt die Alterspension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141 Abs. 1) als Teilpension im Ausmaß von 50 vH der gemäß § 139 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 50 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,3 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine Erwerbstätigkeit im Sinne des ersten Satzes ausgeübt wird. Unterschreitet die so ermittelte Teilpension den gemäß § 150 Abs. 1 lit. a bb jeweils festgesetzten Betrag, so gebührt die Teilpension in der Höhe dieses Betrages, höchstens jedoch in der Höhe von 100 vH der Alterspension. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, so gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich gemäß § 143 ergebenden Höhe.

(3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund der ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach Abs. 1 Z 4 ausschließt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des

(3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war, der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

#### Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 120), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach § 131 Abs. 1 lit. d ausschließt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

(4) Eine nicht ständige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 3 liegt vor, wenn sie in nicht mehr als sechs Kalendermonaten und nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten ausgeübt wurde. Liegen zwischen den Erwerbstätigkeiten mehr als 30 Kalendertage, ist dies der Bedingung, daß die Erwerbstätigkeit nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten ausgeübt wurde, gleichzuhalten.

(5) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

#### Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Voraussetzung des § 131 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende

der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

§ 131 c. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

§ 131 c. (1) unverändert.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war, der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten. § 131 Abs. 4 ist anzuwenden.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 132. (1) bis (4) unverändert.

- \* gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension
- \* gemäß § 130 Abs. 1.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 132. (1) bis (4) unverändert.

- \* (5) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die
- \* Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem
- \* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem
- \* Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder dem Bundesgesetz
- \* über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig
- \* Erwerbstätiger begründende Erwerbstätigkeit ausübt oder
- \* aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen
- \* Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das
- \* gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen
- \* Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende
- \* Monateinkommen übersteigt, gebührt die
- \* Erwerbsunfähigkeitspension mit Ausnahme des besonderen
- \* Steigerungsbetrages (§ 141 Abs. 1) als Teilpension im
- \* Ausmaß von 50 vH der gemäß § 139 ermittelten Pension,
- \* sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate
- \* vorliegen. Der Hundertsatz von 50 erhöht sich ab dem
- \* 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,3 bis
- \* zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das
- \* Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension,
- \* solange eine Erwerbstätigkeit im Sinne des ersten Satzes
- \* ausgeübt wird. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer
- \* sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23
- \* Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die
- \* Erwerbstätigkeit, so gebührt die
- \* Erwerbsunfähigkeitspension ab dem dem Ende der
- \* Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in dem gemäß
- \* § 139 ermittelten Ausmaß.

- \* (6) Der Zurechnungszuschlag gemäß § 140 erhöht sich
- \* in den Fällen des Abs. 5 um die Differenz zwischen der
- \* gemäß § 139 ermittelten Pension mit Ausnahme des
- \* besonderen Steigerungsbetrages (§ 141 Abs. 1) und der
- \* Teilpension. Dieser Zurechnungszuschlag gebührt
- \* höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem
- \* Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 139
- \* Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1 oder 126)
- \* unterschreitet. Er ist ab dem der Aufnahme bzw.
- \* Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Änderung des
- \* Erwerbseinkommens folgenden Monatsersten neu
- \* festzusetzen.

Zurechnungszuschlag zur Erwerbsunfähigkeitspension

§ 140. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 139 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1 oder 126) unterschreitet.

(4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am Stichtag festzustellen. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des Monats nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu festzusetzen.

Zurechnungszuschlag zur Erwerbsunfähigkeitspension

§ 140. (1) und (2) unverändert.

\* (3) Die Höhe des Zurechnungszuschlages ist am  
\* Stichtag festzustellen.  
\*  
\*

\* (4) Aufgehoben.  
\*  
\*  
\*  
\*

\* § 263. (1) § 34 a Abs. 2 in der Fassung des  
\* Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt rückwirkend mit  
\* 1. Jänner 1995 in Kraft.

\* (2) § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes  
\* BGBl. Nr. xxx/1995 tritt rückwirkend mit 1. März 1995 in  
\* Kraft.

\* (3) Die §§ 25 Abs. 2 und 5 sowie 25 a Abs. 1 bis 3 in  
\* der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt  
\* mit 1. April 1995 in Kraft.

\* (4) Die §§ 130 Abs. 2, 132 Abs. 5 und 6 und 140  
\* Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes  
\* BGBl. Nr. xxx/1995 treten am 1. Juli 1995 in Kraft.

\* (5) Die §§ 131 Abs. 1 Z 4, Abs. 2 bis 5, 131 a Abs. 1  
\* bis 3 und 131 c Abs. 2 bis 4 in der Fassung des  
\* Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten am  
\* 1. Jänner 1996 in Kraft.

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung  
und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) und (2) unverändert.

(3) Abs. 2 gilt für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Einheitswertes von 13.000 S ein Einheitswert von 33.000 S tritt.

(4) bis (6) unverändert.

§ 31 c. Abweichend von § 31 Abs. 3 leistet der Bund für das Geschäftsjahr 1994 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß § 31 c und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

## 2. Unterabschnitt

## Alterspension

§ 121. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 130 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 141 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung  
und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) und (2) unverändert.

(3) Abs. 2 gilt für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Einheitswertes von 13.000 S ein Einheitswert von 20 000 S tritt.

(4) bis (6) unverändert.

§ 31 c. Abweichend von § 31 Abs. 3 leistet der Bund für die Geschäftsjahre 1994 und 1995 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag gemäß § 31 c und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

§ 31 d. Abweichend von § 31 Abs. 4 leistet der Bund für das Geschäftsjahr 1995 einen Beitrag, der sich aus dem nach § 31 Abs. 4 zu ermittelnden Betrag vermindert um 100 Millionen Schilling ergibt.

## 2. Unterabschnitt

## Alterspension

§ 121. (1) unverändert.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger begründende Erwerbstätigkeit ausübt oder aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt, gebührt die Alterspension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 132 Abs. 1) als Teilpension im Ausmaß von 50 vH der gemäß § 130 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 50 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,3 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt



## BSVG - Geltende Fassung

auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 134 ergebenden Höhe.

(3) unverändert.

### Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund der ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach Abs. 1 Z 4 ausschließt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht

## BSVG - Vorgeschlagene Fassung

\* sie weiter als Teilpension, solange eine  
\* Erwerbstätigkeit im Sinne des ersten Satzes ausgeübt  
\* wird. Unterschreitet die so ermittelte Teilpension den  
\* gemäß § 141 Abs. 1 lit. a bb jeweils festgesetzten  
\* Betrag, so gebührt die Teilpension in der Höhe dieses  
\* Betrages, höchstens jedoch in der Höhe von 100 vH der  
\* Alterspension. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer  
\* sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23  
\* Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die  
\* Erwerbstätigkeit, so gebührt die Alterspension ab dem  
\* dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in  
\* der sich gemäß § 134 ergebenden Höhe.

(3) unverändert.

### Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.

\* 4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2)  
\* weder der Pflichtversicherung in der  
\* Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem  
\* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen  
\* Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz  
\* über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig  
\* Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen  
\* selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten  
\* ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2  
\* lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes  
\* jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt;  
\* als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen  
\* Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des  
\* Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

\* (2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg,  
\* an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit  
\* aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß  
\* Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus  
\* diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit,  
\* so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger  
\* erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im  
\* früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der  
\* Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht

ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

#### Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

\* ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig,  
\* kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des  
\* folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die  
\* Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war,  
\* der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der  
\* Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem  
\* Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des  
\* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in  
\* Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt sich  
\* daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung  
\* gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem  
\* Pensionsberechtigten zu erstatten.

\* (4) Eine nicht ständige selbständige oder  
\* unselbständige Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 3 liegt vor,  
\* wenn sie in nicht mehr als sechs Kalendermonaten und  
\* nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten  
\* ausgeübt wurde. Liegen zwischen den Erwerbstätigkeiten  
\* mehr als 30 Kalendertage, ist dies der Bedingung, daß  
\* die Erwerbstätigkeit nicht in zwei aufeinanderfolgenden  
\* Kalendermonaten ausgeübt wurde, gleichzuhalten.

\* (5) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei  
\* männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei  
\* weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte  
\* Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie  
\* gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension  
\* gemäß § 121 Abs. 1.

#### Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

\* § 122a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei  
\* Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des  
\* 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des  
\* 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt  
\* ist, der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2)  
\* die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 Z 4 erfüllt und  
\* innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag  
\* (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen  
\* Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der  
\* Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere  
\* Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen  
\* aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach § 122 Abs. 1 lit. d ausschließt. Ist die Pension wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weggefallen und endet diese Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

§ 122 c. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weggefallen und endet diese Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

§ 122 c. (1) unverändert.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß für die Kalendermonate, in denen die Pension weggefallen war, der Wegfall nur in der Höhe der Differenz zwischen der Beitragsgrundlage in diesem Monat oder dem

\* Erwerbseinkommen und dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des  
 \* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in  
 \* Betracht kommenden Betrag festgesetzt wird. Ergibt sich  
 \* daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung  
 \* gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem  
 \* Pensionsberechtigten zu erstatten. § 122 Abs. 4 ist  
 \* anzuwenden.

\* (4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei  
 \* männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei  
 \* weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte  
 \* Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie  
 \* gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension  
 \* gemäß § 121 Abs. 1.

Erwerbsunfähigkeitspension

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 123. (1) bis (4) unverändert.

§ 123. (1) bis (4) unverändert.

\* (5) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die  
 \* Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem  
 \* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem  
 \* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem  
 \* Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich  
 \* selbständig Erwerbstätiger begründende Erwerbstätigkeit  
 \* ausübt oder aus sonstigen selbständigen oder  
 \* unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen  
 \* bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen  
 \* Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende  
 \* Monatseinkommen übersteigt, gebührt die  
 \* Erwerbsunfähigkeitspension mit Ausnahme des besonderen  
 \* Steigerungsbetrages (§ 132 Abs. 1) als Teilpension im  
 \* Ausmaß von 50 vH der gemäß § 130 ermittelten Pension,  
 \* sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate  
 \* vorliegen. Der Hundertsatz von 50 erhöht sich ab dem  
 \* 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,3 bis  
 \* zum Höchstaussatz von 100; erreicht eine Teilpension das  
 \* Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension,  
 \* solange eine Erwerbstätigkeit im Sinne des ersten Satzes  
 \* ausgeübt wird. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer  
 \* sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23  
 \* Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die  
 \* Erwerbstätigkeit, so gebührt die  
 \* Erwerbsunfähigkeitspension ab dem dem Ende der  
 \* Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in dem gemäß  
 \* § 130 ermittelten Ausmaß.

\* (6) Der Zurechnungszuschlag gemäß § 131 erhöht sich  
 \* in den Fällen des Abs. 5 um die Differenz zwischen der  
 \* gemäß § 130 ermittelten Pension mit Ausnahme des  
 \* besonderen Steigerungsbetrages (§ 132 Abs. 1) und der  
 \* Teilpension. Dieser Zurechnungszuschlag gebührt

Zurechnungszuschlag zur Erwerbsunfähigkeitspension

§ 131. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 130 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1 oder 117) unterschreitet.

(4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am Stichtag festzustellen. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des Monats nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu festzusetzen.

\* höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem  
\* Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 130  
\* Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1 oder 117)  
\* unterschreitet. Er ist ab dem der Aufnahme bzw.  
\* Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Änderung des  
\* Erwerbseinkommens folgenden Monatsersten neu  
\* festzusetzen.

Zurechnungszuschlag zur Erwerbsunfähigkeitspension

§ 131. (1) und (2) unverändert.

\* (3) Die Höhe des Zurechnungszuschlages ist am  
\* Stichtag festzustellen.  
\*  
\*

\* (4) Aufgehoben.  
\*  
\*

\* § 252. (1) Die §§ 31 c und 31 d in der Fassung des  
\* Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten rückwirkend mit  
\* 1. Jänner 1995 in Kraft.

\* (2) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes  
\* BGBl. Nr. xxx/1995 tritt mit 1. April 1995 in Kraft.

\* (3) Die §§ 121 Abs. 2, 123 Abs. 5 und 6 und 131  
\* Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes  
\* BGBl. Nr. xxx/1995 treten am 1. Juli 1995 in Kraft.

\* (4) Die §§ 122 Abs. 1 Z 4, Abs. 2 bis 5, 122 a Abs. 1  
\* bis 3 und 122 c Abs. 2 bis 4 in der Fassung des  
\* Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten am  
\* 1. Jänner 1996 in Kraft.